DER

EINFACHE SACHTRANSPORT

NACH

DEUTSCHEM REICHSPOSTRECHT.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

JURISTISCHEN FACULTÄT DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT ZU FREIBURG

VORGELEGT VON

MAX VON DER OSTEN.

STRASSBURG.
KARL J. TRÜBNER.
1883.

Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

SR. EXCELLENZ HERRN STAATSMINISTER

FREIHERRN VON SEEBACH

MEINEM HOCHVEREHRTEN GROSSVATER

ZUGEEIGNET.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550827_0204

Inhalt.

Capitel I. Die Geschichte der Post im Allgemeinen 1
Capitel II. Das in Anwendung kommende Recht 4
Capitel III. Form und Inhalt des Postsachtransportvertrags . . 15
I. Absendung 16
a. Der Absender 16
b. Die Sendung 16
c. Beschaffenheit der Sendung 18
d. Art und Weise der Absendung 24
e. Zeit der Einlieferung 26
II. Transport 26
a. Beginn 26
b. Dauer 27
c. Rückforderungsrecht des Absenders 27
d. Forderungsrecht des Adressaten 29
III. Bestellung und Aushändigung 31
a. Ort der Bestellung 31
b. An wen wird ausgehändigt? 31
c. Nachsendung 33
d. Unbestellbarkeit der Sendungen 33
IV. Portozahlung 34
V. Haftpflicht 38
a. Gegenstand und Umfang 38
b. Liberirungsgründe 39
c. Dauer der Haftung 40
d. Vertheilung der Beweislast 41
e. Haftpflicht der Postangestellten 42
f. Geltendmachung der Ansprüche 43
g. Ansprüche an Dritte 44

Capitel IV. Subsumtion unter das gemeine Recht 44
I. Natur des Vertrags 44
II. Verhältniss zwischen Post und Adressat 45
1. Vertrag zu Gunsten Dritter 46
2. Negotiorum gestio 51
3. Cession 54
III. Eigenthumsübergang 55
IV. Receptum 55

Literatur 58

Capitel I.

Die Geschäfte der Post im Allgemeinen.

Bei der ganz eigenartigen Stellung welche die Post in unserem Rechtsleben einnimmt, ist von hohem Interesse, die einzelnen Geschäfte und Verträge, welche dieses vielleicht wichtigste Verkehrsinstitut abschliesst und ausführt, genauer zu prüfen, und in ihren berechtigten und unberechtigten Eigenthümlichkeiten kennen zu lernen.

Es ist jedoch der Umfang der Geschäfte der Post ein so grosser, dass vor Allem eine Eintheilung derselben nöthig ist: Es schliesst die Post eine Anzahl Hauptverträge ab, zu denen qualificirende und einfache Nebenverträge treten, die ohne die ersteren nicht abgeschlossen werden können.

I. Hauptverträge betreffen:

1. Brieftransport.
2. Packettransport.
3. Personentransport, a) gewöhnlichen, b) Extrapostbeförderung.
4. Anweisung.
5. Einziehung von Geldbeträgen.
6. Einholung von Wechselaccepten.
7. Zeitungsgeschäft.
8. Verkauf von Stempelmarken.

II. Einfache Nebenverträge:

1. Nachrichtenbeförderung auf der Begleitadresse.
2. Nachrichtenbeförderung auf der Anweisung.
3. Reisegepäckbeförderung.
4. Auftrag, Wechsel an eine zur Aufnahme von Protesten befugte Person zu senden, als Nebenvertrag zu I 5 und 6.
5. Postauftrag bei Bücherpostsendungen (Nachtrag zur Postordnung vom 12. März 1883, als Nebenvertrag zu 2).
6. Telegraphische Weiterbeförderung von Postanweisungen.

III. Qualificirende Nebenverträge:

1. Einschreiben,
2. Werthangabe,
2. „Durch Eilboten zu bestellen“;
4. Estafettensendung,
5. Sendung mit Behändigungsschein,
6. Nachnahme,

bei I, 1. 2. 4.

7. Nach dem Nachtrag vom 12. März 1883 noch die möglichst rasche Beförderung dringender Sendungen gegen Frachtzuschlag und auf Gefahr des Absenders.

Eine Mittelstellung nimmt der Briefmarkenverkauf ein, der sowohl als Haupt- wie als qualificirendes Nebengeschäft auftreten kann.

Eine andere Haupteintheilung der Geschäfte der Post ist die im Transport- und Bankiergeschäfte.

Auch kann man trennen die Geschäfte, für welche die Post ein Monopol hat, von denen, bei welchen ein Postzwang nicht besteht. Bei uns gilt (Postgesetz § 1):

„Die Beförderung 1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, 2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche mehr als einmal wöchentlich erscheinen gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt auf andere Weise als durch die Post ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen er-

streckt das Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsorts".

Es fallen demnach nicht unter den Postzwang:

Die Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Packete, Personenbeförderung, die Stadtpostsendungen, die Bankiergeschäfte der Post.

Dagegen erstreckt sich der Postzwang auch auf diejenigen Briefe, welche sich in Packeten befinden (wobei jedoch gewisse Concessionen gemacht werden).

Die Beförderung durch expresse Boten ist gestattet. „Doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwang unterliegende Gegenstände weder von andern mitnehmen, noch für andere zurückbringen".*

Dem Postzwang nun steht gegenüber die Verpflichtung der Post zur Annahme der dem Gesetz und Reglement entsprechenden Sendungen. Durch Beschränkungen im Reglement kann also die Pflicht der Postverwaltung zur Besorgung bestimmter Geschäfte modificirt werden.

Die Post kann in Fällen des Verdachts, dass die Sendungen von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts verlangen. und wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen. Diese Befugniss tritt auch ein bei dem Verdacht, dass die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniss ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen und Zündspiegel enthalten.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr kann die Post jede Verantwortung ablehnen, es cessirt dann aber auch der Postzwang.

Und schliesslich können die Postanstalten die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Massgabe der bestehenden Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist. Von dieser Befugniss hat die Post z. B.

* Vgl. Reichstagsverhandl. 1867, p. 508, Laband, Staatsrecht § 71.

während der jüngsten Rheinüberschwemmung mehrfach Gebrauch gemacht.

Die Verhältnisse der Post sind nun theils vom öffentlichrechtlichen, theils vom privatrechtlichen Standpunkte zu betrachten. Der abgeschlossene einzelne Transportvertrag aber fällt dem Privatrecht anheim, „weil das Postregal, wohl zu unterscheiden vom Posthoheitsrechte, einen rein privatrechtlichen Charakter hat, und die Ansprüche, deren Erwerb dem die Post benutzenden Publikum ermöglicht wird, in der That lediglich Privatrechte sind“ (Kompe, Zeitschr. f. deutsches Recht und Rechtswissenschaft, Bd. XVIII. p. 315). Und nur diese privatrechtliche Seite soll im Folgenden betrachtet werden.

Nur will ich noch auf zwei eigenthümliche Bestimmungen die bei der getroffenen Disposition in keinen Abschnitt eingestellt werden können, aufmerksam machen: dass nämlich Postkarten mit Injurien nicht befördert werden sollen (Postordn. § 12 II.) und dass Sendungen, welche Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiel enthalten, an dem der Empfänger nach den bestehenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, als unbestellbar erachtet werden, wenn sie gleich nach geschehener Eröffnung zurückgegeben werden. (P. O. § 39, 6.)

Capitel II.

Das in Anwendung kommende Recht.

Für die deutsche Reichspost kommen zunächst die für dieselbe speziell erlassenen Gesetze in Betracht: das „Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs“ vom 28. October 1871 und das „Gesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches“ vom

20. Dezember 1875; das Posttaxwesen regeln: „Gesetz, betr. die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes“ vom 5. Juni 1869, „Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des deutschen Reiches“ vom 28. October 1871, „Gesetz, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen, vom 17. Mai 1873 und „Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 3. November 1874. Es gelten ferner die auf Grund des § 50 d. P. G. vom Reichskanzler erlassene Postordnung vom 8. März 1879, deren Ergänzung vom 12. März 1883, sowie die unter dem 9. Febr. 1876 auf Grund des § 10 des Eisenbahnpostgesetzes veröffentlichten Vollzugsbestimmungen zu demselben.

Dagegen kann in keinem Falle der Postdienstinstruction irgend welche rechtliche Wirkung für das Publikum beigelegt werden, wenngleich sich manchmal Bestimmungen, welche über das Wesen eines Geschäfts Aufschluss geben, fast nur in der Dienstinstruction finden (z. B. beim Postzeitungsgeschäft, vgl. R. O. H. G.'s Entscheidungen XXIII, 4).

In zweiter Linie kommt nun für die Post der 1. Abschnitt 5. Titel 4. Buch des Handelsgesetzbuchs in Betracht (HGB. Art. 421). Und zwar gilt dieser Titel für alle Sachtransportgeschäfte der Post. Wenn der Begriff ‚Gut' wie er sich aus alleiniger Betrachtung der Art. 390—420 ergiebt, den Brief nicht ohne Weiteres umfasst, so beweist doch eben die Ausdrucksweise des Art. 421, der von den Postanstalten schlechthin, nicht etwa blos von der Packetpost spricht, dass diese Begriffsbestimmung eine zu enge und nicht diejenige ist, welche die Commission zur Berathung des Handelsgesetzbuchs im Sinn hatte. Es heisst daselbst: Sie — diese Bestimmungen nämlich — gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.“ Für den Brieftransport sind nun einzelne Punkte in den Postspecialgesetzen und Verordnungen, abweichend von dem Rechte des Handelsgesetzbuches geordnet, soweit das aber nicht der Fall ist, kommt der 1. Abschnitt des 5. Titels 4. Buches in Anwendung.

Von ganz einschneidender Wichtigkeit nun für die

Frage, welche Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Geltung haben, ist die Bedeutung des Frachtbriefs. Ich bin genöthigt, genau auf die Fragen einzugehen: Was ist der Frachtbrief? Qualificirt er den Frachtvertrag? Welche Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs fallen mit seinem Nichtvorhandensein fort?

Dass der Frachtbrief keine dispositive Urkunde ist, wird überall anerkannt; er dient vielerlei Zwecken, ist namentlich Beweisurkunde über den Frachtvertrag, aber dispositive Urkunde ist er nicht. (Vgl. Thöl, Handelsr. I, p. 634, III, p. 14 ff.; Goldschmidt, Handbuch p. 738; Koch in Goldschmidts Zeitschrift Bd. VIII, p. 416 Note 8.) Im Handelsgesetzbuch steht nun aber oft „der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger". Ist das nun wirklich immer so gemeint? Muss es nicht oft einfach „der Empfänger" heissen? Manchmal würde eine strengere Auslegung, ein argumentum a contrario, geradezu zu Absurditäten führen; sollte z. B. der Frachtführer nicht verpflichtet sein, dem Empfänger am Ort der Ablieferung das Frachtgut auszuhändigen, auch wenn kein Frachtbrief ausgestellt ist? (Art. 403) Doch sehen wir einmal von den einzelnen Bestimmungen ab: wo innere Gründe für die Existenz eines Frachtbriefs vorliegen, wo ein vom Gute getrenntes Papier auch getrennt functionirt, wo an ein solches Papier allein und für sich bestimmte Rechtsverhältnisse sich knüpfen — da können dieselben natürlich ohne das Papier auch nicht vorhanden sein; da muss ein Frachtbrief existiren, damit die betreffenden Rechtsfolgen überhaupt eintreten können. Wo dagegen Frachtbrief und Gut nicht getrennt werden, wo ein Rechtssatz auf Brief und Gut zusammen sich bezieht, wo nicht davon die Rede ist, dass mit ihnen einzeln und allein irgend etwas vorgenommen wird — da ist es der Natur der Sache nach einerlei, ob Brief und Gut 2 Stücke sind oder 1 Stück bilden. Wenn also der Empfänger das Recht hat, auf Herausgabe des Frachtbriefs und des Guts zu klagen, so spricht kein innerer Grund dafür, dass der Empfänger ein solches Recht nur habe, wenn Brief und Gut getrennt sind, nur habe, wenn ein „Frachtbrief" in jenem angeblichen Sinne des Handelsgesetzbuchs existirt, nur habe, wenn der Fracht-

vertrag ein durch Ausstellung des Frachtbriefs qualificirter sei. Wer das behauptet (Dambach, p. 32), der muss es beweisen! Bis jetzt ist nur die Behauptung aufgestellt, der „Artikel 405 setze seiner ganzen Fassung nach die Existenz eines Frachtbriefs voraus", bewiesen ist nichts. Ich will es indess unternehmen, aus den Protokollen der Commission zur Berathung des Handelsgesetzbuchs den Beweis des Gegentheils zu führen.

Um später nicht längere Wiederholungen nöthig zu haben, weise ich zugleich nach, dass das Recht des Empfängers ein eigenes, und kein cedirtes (Goldschmidt, Stobbe) sei. Vorauszuschicken ist noch, dass auf die erste Frage direct nur in der ersten Lesung eingegangen wird. (Vgl. auch Dernburg, Preuss. Privatr. II, p. 43 und die Entscheid. d. ROHG. Bd. 4 p. 359.)

Doch sehen wir zu.

Erste Lesung.

p. 782: „Es wurde angeführt, die Absicht des Artikels 307 bestehe eigentlich nur darin, zu sagen, dass die Ausstellung eines Frachtbriefs keine Bedingung für die Gültigkeit des Frachtvertrags und der Frachtbrief nur ein Beweismittel über den Frachtvertrag sei. Ferner:

p. 816 Antrag d. 1: „Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger ist befugt, die Rechte gegen den Frachtführer nach Massgabe des Frachtbriefs geltend zu machen. Zu dem Ende steht ihm ein selbständiges Klagerecht zu, mag er dasselbe im eigenen Interesse oder im Interesse eines dritten Berechtigten ausüben." Dem Wortlaut nach ist hier nun allerdings nur der „im Frachtbrief bezeichnete" Empfänger genannt. Dass aber „der Empfänger" gemeint war, zeigt die Begründung (p. 819): „Man könne zwar sagen, es sei zur Erzeugung solcher Rechte des Empfängers aus der Assignation ein förmlicher Act nothwendig, durch den sich der Fuhrmann dem Assignatar verpflichte, wie z. B. die Ueberreichung des Frachtbriefs; dies genüge aber dem practischen Bedürfnisse entschieden nicht. Der Absender legitimire sich lediglich dadurch, dass er den Act der Absen-

dung, die Uebernahme des Transports durch den Fuhrmann nachweise. In eine gleiche Stellung müsse auch der Empfänger gebracht werden, wenn dem Bedürfnisse Genüge geschehen solle. Was könnte auch ein Recht des Empfängers bedeuten, welches davon abhinge, ob es dem Frachtführer gefiele, den Frachtbrief abzuliefern oder denselben zurückzubehalten, obschon er am Bestimmungsorte längst mit der Waare angelangt sei? Der Frachtbrief sei nichts als eine Beweisurkunde, es lasse sich daher nicht absehen, wie an dieselbe und an deren Uebergabe die Entstehung eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger gebunden sein solle.“ Kann man denn noch deutlicher sagen, dass der Frachtbrief nur beweist.

dass der Empfänger ein Forderungsrecht hat, einerlei, ob nun ein Frachtbrief existirt oder nicht? Die gegentheilige Meinung, dass für den Fall eines bloss mündlichen Vertrags das Gesetzbuch nichts bestimme, wurde ausdrücklich aufgestellt, und ausdrücklich verworfen, denn der obige Antrag wurde mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen (p. 822). Man hätte den Sinn allerdings besser ausdrücken können.

Ausserdem hatte man noch andere Einwendungen gemacht. Namentlich war vorgeschlagen, den Empfänger als Bevollmächtigten des Absenders anzusehen; es wurde dies jedoch abgelehnt und die obige Fassung angenommen.

Es ist nun zu sehen, ob die folgenden Lesungen hieran änderten. Wir werden finden, dass man auf die Frage, ob der Empfänger auch ein Forderungsrecht habe, wenn gar kein Frachtbrief ausgestellt ist, nicht wieder zurückgekommen ist, wenigstens nicht direct, dass man dagegen die Frage, ob das Recht des Empfängers ein eigenes sei, mehrfach untersuchte.

2. Lesung.

Antrag b. (p. 1234) „Insoweit der Frachtführer spätere Anweisungen des Absenders zu befolgen hat (Art. 340) kann er sich auf dieselben auch dem Empfänger gegenüber berufen.“ „Consequent müsste ein Klagrecht aus dem zwischen

anderen Personen geschlossenen Contracte dem Empfänger in Folge des zum Art. 340 gefassten Beschlusses erst von dem Augenblick der Uebergabe des Frachtbriefs an eingeräumt werden. Dies sei auch schon in erster Lesung beantragt, aber abgelehnt worden, weil man dafür gehalten habe, dass eine solche Bestimmung dem practischen Bedürfnisse bei weitem nicht genügen könne. Wenn man aber weiter gehe, so führe der beantragte Zusatz den Art. 341 allerdings in die rechte Grenze zurück." Also kein Wort von Frachtvertrag ohne Frachtbrief! Nur obige natürliche Beschränkung wird aufgestellt.

Ferner wurde „selbständig" gestrichen, um der Auslegung vorzubeugen, die auch schon in dem vorstehenden Absatz befürchtet wird, „als ob der Empfänger die Befugniss habe, gegen den Frachtführer die aus dem Frachtbriefe, wie aus einem Literalcontracte sich ergebenden Rechte ohne Rücksicht auf die dem Frachtführer aus dem Frachtvertrag, aus der Uebergabe der Waare etc. entspringenden oder sonst in den Umständen begründeten Einreden, und ohne Rücksicht auf neuerliche Anweisungen des Absenders gegen den Frachtführer zu verfolgen."

Also von einer qualificirenden Wirkung des Frachsbriefs ist auch hier keine Rede, im Gegentheil, man sucht sogar seine Bedeutung als Beweismittel herabzudrücken, man befürchtet, es könnte ihm zu grosse Bedeutung beigelegt werden. Und die Streichung von „selbständig" soll hier nur besagen, dass Einreden aus dem Frachtvertrag auch dem Empfänger gegenüber wirksam sind. Natürlich, er erhält ja sein Recht nur aus dem Frachtvertrag! Damit ist aber noch lange nicht gesagt, dass auch sonstige aus anderen Verhältnissen gegen die Person des Absenders zustehende Einreden auch gegen den Empfänger wirksam sind, wie dies in der Abhandlung über die „rechtliche Natur des Frachtbriefs" (Neues Archiv für Handelsrecht, Bd. 1 pag. 373) angenommen wird.

3. Lesung.

pg. 4732 wird eine Meinung aufgestellt, die bereits früher zurückgewiesen worden war. Es heisst: durch An-

nahme und Uebergabe des Frachtbriefs werde ein Recht, die Uebergabe der Güter zu verlangen, bez. die Verpflichtung zur Uebergabe desselben begründet.“ Das ist nun entschieden unrichtig, denn es war oben schon zurückgewiesen worden, und steht in offenbarem Widerspruch mit der Bestimmung, dass auch der Empfänger, der noch keinen Frachtbrief erhalten hat, der also hiernach die Uebergabe der Güter nicht verlangen dürfte, auf Uebergabe des Frachtbriefs und der Güter klagen kann. Es lässt sich auch begreifen, wie man zu dieser Formulirung kam: es wurde dies ausgesprochen bei der Abwehr der Forderung, es möge das Dispositionsrecht des Absenders, auch wenn ein Frachtbrief schon übergeben sei, doch bis zur Uebergabe der Güter selbst dauern. Das war ebenso über das Ziel hinausgeschossen. Wie es aber ist wenn eben blos die Güter da sind, aber kein Frachtbrief existirt, davon ist nicht die Rede.

Auf den Wunsch, den Empfänger nur als Mandatar des Absenders anzusehen (p. 4734) wurde entgegnet: „die Auffassung des Entwurfs verdiene den Vorzug vor der Ansicht, dass dem Empfänger kein eigenes Recht, sondern nur die Eigenschaft eines präsumtiven Mandatars des Absenders beizulegen sei. So lange dem Empfänger weder der Frachtbrief behändigt, noch von Seiten des Absenders eine Nachricht von dem Transport zugegangen sei, fehle es an allen Anhaltspunkten für die Annahme eines Mandats. Es sei weit richtiger, davon auszugehen, dass dem Empfänger gegenüber dem Frachtführer ein eigenes, wenn auch durch die Einwirkung des Absenders beeinflusstes Recht zustehe.“ Also hier ist gar keine Rede vom Frachtbrief, noch wird zur Erstehung des Rechtes des Empfängers eine Benachrichtigung durch den Absender verlangt. Doch weiter: „Ein grosser practischer Unterschied bestehe übrigens zwischen beiden Auffassungen nicht, nur spreche für das im Entwurfe zur Geltung gebrachte Princip noch die Erwägung, dass man bei ihm nicht so sehr, wie bei der Unterstellung eines Mandatsverhältnisses, auf die wechselseitigen Beziehungen des Absenders und Empfängers einzugehen Ursache habe.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, dem Empfänger kein eigenes Recht, sondern nur die Eigenschaft eines Mandatars beizulegen, mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Bei diesem Betonen des „eigenen“ Rechts kann man doch wirklich nicht mehr von einem cedirten reden.

Doch weiter! p. 4755: „Wenn nämlich dem Empfänger auch ein eigenes Recht gegen den Frachtführer habe eingeräumt werden sollen, so sei die Meinung des Artikels doch nicht dahin gegangen, dadurch die Rechte des Absenders, besonders die sogenannte stoppage in transitu zu beschränken und zu gefährden; namentlich habe dem Empfänger das Recht nicht eingeräumt werden sollen, die Ablieferung der Güter schon vor deren Ankunft am Bestimmungsorte zu verlangen und dgl. Im Entwurfe sei dies (!!) durch die Worte: „nach Massgabe des Frachtbriefes“ ausgedrückt worden! Das hätte allerdings etwas anders ausgedrückt werden können! Da wir nun aber wissen, was es bedeuten soll, so genügt das. Und eine Qualification durch den Frachtbrief bedeutet das entschieden nicht.

p. 5043: „Der Frachtführer sei nach dem vollen Inhalt des Frachtvertrags berechtigt und verpflichtet. Derselbe möge in den Frachtbrief aufgenommen sein oder nicht“.

p. 5045. Damit man nicht etwa in dem Frachtbrief „eine Art Verpflichtungsschein“ finde, welcher „auch den Rechten des Absenders präjudizirlich wäre“, wurde statt „aus eigenem Recht“, „in eignem Namen“ gesetzt. Aus keinem andern Grunde also, man wollte durchaus kein cedirtes Recht construiren, man wollte „einerseits dem eben besprochenen Missverständniss vorbeugen, und andrerseits bewirken, dass dasjenige nicht verloren gehe, was dadurch habe ausgedrückt werden sollen, dass nämlich der Empfänger nicht bloss als Mandatar oder sonstiger Vertreter des Absenders anzusehen sei“. Kann man denn noch bestimmter sagen, dass der Empfänger sein Recht geltend mache, und nicht das des Absenders!? Und über die Natur des Frachtbriefs wird ferner gesagt:

p. 5046: „dass die Worte „nach Massgabe des Frachtbriefs“ keinen anderen Sinn hätten, als den, dass der Em-

pfänger gegen den Frachtführer die Rechte aus dem Frachtvertrage in der Weise geltend machen könne, wie sie durch den Frachtbrief bewiesen würden, also nicht, dass die Rechte aus dem Frachtbrief so geltend zu machen seien, wie man wohl von Geltendmachung der Rechte aus einem Wechsel sprechen könne, sei sofort für Jedermann klar . . . .“

Also blos zum Beweise dient der Frachtbrief, und zwar nicht zum alleinigen. Es kommt auf den Frachtvertrag an, und gegen den Frachtbrief ist Gegenbeweis zulässig.

Es wird dann für Beibehaltung der Worte, ‚nach Massgabe des Frachtbriefes plaidirt mit der Begründung „um anzudeuten, dass der Empfänger kein Recht habe, sich auf die von den Contrahenten blos für das Verhältniss des Absenders zum Frachtführer berechneten Nebenberedungen zum Frachtbrief zu berufen“ — doch wird dies abgelehnt. Aber natürlich kann sich der Empfänger nicht auf Nebenberedungen berufen, die nicht für ihn bestimmt sind, das versteht sich von selbst, er hat ja sein Recht nun so, wie die Contrahenten es wollen. Er kann sich daher auf Nebenberedungen beziehen, die für ihn bestimmt sind, und das giebt auch jenes Mitglied mit seiner Formulirung zu.

Aber es schien eben, als ob dem Frachtbrief auch so noch zuviel Bedeutung beigelegt wäre, und daher wird schliesslich gesagt: p. 5047: in eigenem Namen die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der aus dem Frachtbrief ersichtlichen Bedingungen, sei es in eigenem, sei es in fremdem Interesse geltend zu machen“. Dies wurde mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen. Was will man mehr? Hier dient der Frachtbrief nicht einmal zur Angabe der Rechte des Empfängers, die ergeben sich vielmehr aus dem Vertrag, er dient höchstens zum Beweise der Ansprüche des Frachtführers!

Recapituliren wir: Auf die Frage nach den Rechtsverhältnissen, wenn gar kein Frachtbrief ausgestellt ist, ist nur in der ersten Lesung eingegangen worden, und dort ist der

Antrag eines Abgeordneten angenommen worden, welcher mit demselben ausdrücken wollte, „dass der Frachtbrief lediglich Beweisurkunde sei, und dass es sich nicht absehen lasse, wie an dieselbe und an deren Uebergabe die Entstehung eines Rechtsverhältnisses zwischen Frachtführer und Empfänger gebunden sein solle“. Dass in diesem Antrag, der also schliesslich die Form des Artikel 405 angenommen hat, der „im Frachtbrief“ bezeichnete Empfänger das formale Subject ist, das im zweiten Theil mit „er“ wieder aufgenommen ist, ist eben blos eine Ungenauigkeit des Ausdrucks, gegenüber dem Sinn, der hatte ausgedrückt werden sollen, die dadurch zu erklären ist, dass in dem ersten Theil des Artikels angenommen ist, der Empfänger befinde sich im Besitz des Frachtbriefs, nicht des Guts, während er im zweiten Theil noch gar nichts in Händen hat. Um den Sinn richtig wieder zu geben, hätte im zweiten Theil nicht das Subject des Anfangssatzes mit „er“ wieder aufgenommen werden dürfen, sondern es hätte statt „er“ das neue Subject „der Empfänger“ gesetzt werden müssen. — Wo eben nicht innere Gründe einen Frachtbrief verlangen, wo derselbe nicht getrennt vom Gut functionirt, muss die Nothwendigkeit seiner Existenz bewiesen werden. Und aus Obigem ergiebt sich, dass jedenfalls für den Anspruch auf Auslieferung des Frachtguts die Ausstellung eines Frachtbriefs nicht nöthig ist.

Es ist endlich auch noch nachgewiesen, dass der Anspruch des Empfängers kein cedirter ist — wie sich das ja auch aus der Natur der Sache ergiebt, der Absender verlangt ja Auslieferung an den Empfänger, der Empfänger Auslieferung an sich selbst — der Vertrag hatte von Anfang an die Richtung auf den Empfänger, denn es steht dem Empfänger gegen den Frachtführer ein eigenes, wenn auch durch Einwirkungen des Absenders beeinflusstes Recht zu; und weitere redactionelle Aenderungen, die Streichung von „selbständig“ und „aus eigenem Recht“, wofür „in eigenem Namen“ gesetzt wird, sollen das Princip unangetastet lassen und nur einer missbräuchlichen Auslegung vorbeugen.

Es ist somit nachgewiesen, dass die Existenz eines Frachtbriefs nur für die Anwendung derjenigen Rechtssätze

Bedingung ist, die sich an ihn, getrennt vom Frachtgut, knüpfen, dass dagegen diejenigen Rechtssätze, die keine getrennte Function des Frachtbriefs voraussetzen, allgemein gelten, ob nun ein Frachtbrief da ist oder nicht, wenn nur ein Frachtvertrag besteht.

Nach dem besonderen Postrecht und dem Handelsgesetzbuch kommt nun für die Post in dritter Linie das bürgerliche Recht in Betracht. Und hier kann ich mich der Meinung Dambachs, dass nur das gemeine, nicht das Particularrecht in Frage käme (p. 38) durchaus nicht anschliessen. Ich kenne keinen Satz, auch nicht des Gewohnheitsrecht, der für die Post etwas Analoges ausspreche zu dem „ecclesia lege Romana vivit“. Und Dambach selbst erkennt an anderen Orten, z. B. p. 155 (Ehefrauen, soweit dieselben nach den Landesgesetzen in der Handlungsfähigkeit beschränkt sind) an, dass sehr wohl die Landesgesetze anzuwenden sind. Es ist aber richtig, dass das „zu den grössten Rechtsungleichheiten“ führt und es wäre daher de lege ferenda wohl besser, die Post nur dem gemeinen Recht zu unterstellen.

Für die Post kommen also, um es kurz zu wiederholen, Postrecht, Handelsgesetzbuch, bürgerliches Recht in Betracht. Dieses letztere kommt also erst in dritter Linie zur Sprache; desshalb, und auch aus dem Grunde, weil ein Eingehen auf Partikularrechte mich hier viel zu weit führen würde, beschränke ich mich in dieser Arbeit darauf, das gemeine Recht darzustellen.

Ich muss ferner noch andere Beschränkungen eintreten lassen. Die Geschäfte der Post sind, wie oben gezeigt, so mannichfaltig, die bei jedem einzelnen auftretenden Fragen so zahlreich, dass ich mich genöthigt sehe, hier nur das Grund- und Hauptgeschäft, den einfachen Sachtransportvertrag, zu behandeln.

Es fallen also weg alle qualificirenden Verträge (Einschreiben, Werthangabe, Eilbestellung, Behändigungsschein, Nachnahme), ferner der Personen- und der damit zusammen-

hängende Reisegepäck-Beförderungsvertrag, das Zeitungsgeschäft und endlich die Bankiergeschäfte: Anweisung, Nachnahme, Auftrag etc. Alle diese Geschäfte haben aber soviel Eigenthümliches, regen so viele Fragen an, dass ihre juristische Bearbeitung angelegentlichst zu wünschen ist. Besonders deswegen würde sie lohnend sein, weil bis jetzt in der Literatur fast nur eine Seite aller dieser Verträge, die Haftpflicht, eingehende Behandlung gefunden hat. Es ist das allerdings theilweise in ausgezeichneter Weise geschehen (z. B. von Meili) und werde ich daher mich in Betreff der Haftpflicht kürzer fassen und nur auf einzelne der darüber auftretenden Fragen eingehen.

Capitel III.

Form und Inhalt des Post-Sach-Transport-Vertrags.

Nachdem wir im vorigen Capitel gesehen haben, wo sich die Rechtssätze und Bestimmungen finden, die für den Postbeförderungsvertrag Geltung haben, handelt es sich nun darum, zu zeigen, wie sich dieser Vertrag in der Wirklichkeit abwickelt. Wie man aus allen Darstellungen über Transportrechte sieht, ist es schwierig, hier eine gute Classification und Eintheilung des Stoffes herzustellen. So theilt Thöl z. B. nach dem factischen Verlaufe ein: 2. Abth. „Günstiger Verlauf des Transports", 3. Abth. „Ungünstiger Verlauf", 4. Abth. „Rechte bei ungünstigem wie günstigem Verlauf".

Sodann ist es auch nicht möglich, hier die Form vom materiellen Inhalt ganz getrennt in einen besonderen Abschnitt zu verweisen. Ich werde vielmehr die Erörterung über den Posttransportvertrag in die Abschnitte

1. Absendung. 2. Transport. 3. Ablieferung.
4. Entgelt. 5. Haftung.

theilen, und bei jedem derselben das materiell oder formell Wichtige besprechen.

I. Absendung.

a. Wer ist der Absender?

Absender ist nicht stets Derjenige, welcher die rein thatsächliche Handlung des Absendens, also das Einliefern eines Packetes, das Einwerfen eines Briefes in den Kasten, vollzieht. Absender ist vielmehr Derjenige, der den Willen hat, mit der Post zu contrahiren, möge er diesen Willen nun selbst oder durch einen Stellvertreter realisiren. Und hier zeigt sich nun gleich etwas der Post ganz Eigenthümliches. Wer diesen animus contrahendi hat, ob ein Volljähriger oder Minderjähriger, ein Rechtshandlungsfähiger oder -unfähiger, ist ganz einerlei. Die blosse Thatsache der Aufgabe, des Einwerfens in den Kasten, genügt zum Vertragsabschluss, schon darin offenbart sich ein genügender Wille resp. wird das Vorhandensein eines solchen präsumirt. Der animus contrahendi eines Volljährigen wird nicht verlangt, der sonst rechtlich unwirksame Wille eines Kindes genügt. Es ist der Abschluss des Postbeförderungsvertrags ein rein formeller, und Jeder, der im Stande ist, einen adressirten Brief einzuwerfen oder einwerfen zu lassen, kann Contrahent werden.* Der Vertrag ist gültig abgeschlossen.

b. Was wird abgesendet?

Nicht alle Gegenstände sind zur Beförderung mit der Post zugelassen, sondern nur bestimmte Arten von Sendungen. Es ist jedoch leichter, anzugeben, was mit der Post nicht befördert werden darf, was ausgeschlossen ist. Der Ausschluss ist einmal bedingt durch das Gewicht der Sendung. Das-

* Ein Kind, das einen unfrankirten Brief einwirft, verpflichtet so womöglich noch seinen Vater zur Zahlung des Porto's und Strafporto's (wenn der Brief nicht angenommen wird, Adressat nicht aufzufinden ist etc.) und zwar durch ein Rechtsgeschäft!

selbe ist vom Reichskanzler mit gesetzmässiger Zustimmung des Bundesraths (§ 50 des Postgesetzes) in § 1 II. der Postordnung festgesetzt: Es beträgt das Meistgewicht:

eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilo,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packetes 50 Kilo.

Ueberschreitet also eine Sendung das für die betreffende Kategorie bestimmte Maximalgewicht, so ist die Beförderung nur in einer höher gewichteten Kategorie zulässig. Ueberschreitet die Sendung auch das Meistgewicht von 50 Kilo, so kann die Post die Beförderung vollständig ablehnen. Ferner giebt es Sendungen, die ihrer Natur wegen von der Beförderung ausgeschlossen sind. Es dürfen nach § 10 I nicht befördert werden: „Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten". Bedingt zugelassen sind „Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb oder der Fäulniss ausgesetzt sind, unförmlich grosse Gegenstände und lebende Thiere (§ 11, I.) endlich Zündspiegel und Zündhütchen (§ 11, III.). In beiden Fällen hat die Post die Befugniss, die Beförderung abzulehnen, wenn Verdacht vorliegt, dass die Sendungen Gegenstände obiger Art enthalten, und der Absender die Angabe des Inhalts verweigert.

Von diesen Beschränkungen abgesehen, ist aber die Post zur Annahme und Beförderung aller Sendungen, sobald diese den weiteren reglementarischen Vorschriften über Verpackung etc. entsprechen, verpflichtet und darf also auch die Beförderung von Sendungen, für welche ein Postzwang nicht besteht, nicht verweigern (abgesehen von den weiter unten zu erwähnenden Fällen des § 15).

Als besondere Kategorien von Postsendungen sind noch hervorzuheben: 1) Postkarten, 2) Drucksachen, d. h. alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet

sind (§ 13, I.), wozu nach der Ergänzung zur Postordnung vom 22. März 1883 noch die mittelst Hektographs, Chromographs oder mittelst eines ähnlichen Umdruckverfahrens hergestellten Schriftstücke treten, sobald davon mindestens 20 gleichlautende Exemplare eingeliefert werden, und 3) Waarenproben, d. h. solche Waarenproben, diek einen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind (§ 14, I.).

c. Beschaffenheit der Sendungen.

Dem Formalismus des ganzen Posttransportgeschäfts entsprechend bestehen über Form und Verpackung der Sendungen besonders strenge Vorschriften. Die Post ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Sendungen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, zurückzuweisen: es begründet daher die Annahme nicht die Präsumtion, dass die Sendung ordnungsmässig beschaffen gewesen sei.

Es bestimmt § 2 der Postordnung, dass die Aussenseite der Sendung ausser den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur Namen oder Firma des Absenders enthalten darf, sowie dass die Freimarken in die rechte obere Ecke zu kleben sind etc. Es fragt sich, ob die Formenstrenge soweit geht, dass z. B. eine Sendung bei der gegen die letztere Vorschrift verstossen, als unfrankirt zu behandeln, eventuell also nicht abzusenden ist. Obwohl dies als eine Härte erscheinen würde, muss ich es als zu Recht bestehend anerkennen. Die Post wird ja in der Regel hiervon keinen Gebrauch machen, aber nöthigenfalls muss sie es können. Ich erinnere beispielshalber an die etwa 1873 aufkommende Mode, die Briefmarke an die Stelle zu kleben, wo sich früher das Siegel befand. Der Beamte musste in solchem Falle jeden Brief erst drehen und wenden, und darauf kann sich die Post nicht einlassen, dagegen muss sie sich wahren können. Es ist daher anzuerkennen, dass auch der geringste, nebensächlichste Verstoss gegen die hier in Betracht kommenden Formvorschriften genügt, um der Post das Recht zu geben,

die Annahme der Sendung zu verweigern. Das bezieht sich aber nur auf die Postordnung und das Postgesetz mit ihren Ergänzungen und Zusätzen, nicht z. B. auf die, auf den Postpacketadressen gedruckten Bemerkungen.

§ 3, I bestimmt, dass jeder Packetsendung eine Begleitadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein muss; m. a. W. es muss ein Frachtbrief ausgestellt werden. Als solchen betrachtet auch Goldschmidt (Handbuch 1, p. 737) die Begleitadresse: „der Frachtbrief bei Fahrpostsendungen wird Adressbrief, Begleitbrief, Begleitadresse genannt". Und mit Recht! Denn vergleichen wir die „Postpacketadresse" mit dem vollen Frachtbrief (vgl. auch Koch in Goldschmidt's Zeitschrift VIII, p. 417) „dessen Ausstellung der Frachtführer verlangen kann", so ergiebt sich

Artikel 392.	Packetadresse.
1. Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen.	Findet sich hinter dem Vordruck: Anbei.
2. Name und Wohnort des Frachtführers.	Postannahmestempel.
3. Name des Absenders.	Auf dem „Abschnitt".
4. Name dessen, an den das Gut abgeliefert werden soll.	Hinter dem Vordruck „An".
5. Ort der Ablieferung.	Hinter „Bestimmungsort".
6. Bestimmung in Ansehung der Fracht.	Vermerk „frei" und Freimarken, wenn Adressat nicht zahlen soll.
7. Tag und Ort der Ausstellung.	Postannahmestempel.
8. Besondere Vereinbarungen.	Fallen hier weg, da die Postordnung und das Gesetz das Nöthige enthält.

Es ergiebt sich also, dass alle Bestimmungen, welche sich nicht aus den hier vorliegenden, eigenthümlichen Ver-

hältnissen ergeben, in der Postpacketadresse enthalten sind, und es ist daher dieselbe als ein vollständiger Frachtbrief nach Vorschrift des Art. 392 zu betrachten.

Durch § 4, I ist die Zahl der Packete, die zu einer Begleitadresse gehören dürfen, beschränkt.

§ 5. Aufschrift. Hier tritt die Frage auf, liegt denn nicht vielleicht in dem gewöhnlichen Briefumschlag allein schon ein Frachtbrief? Ist es denn durchaus nöthig, dass der Frachtbrief vom Gut getrennt sein muss? Wenn er allein und getrennt verwendet werden soll, so ist das allerdings nöthig. Aber liegt es denn in dem Begriff des Frachtbriefs, dass er ein getrenntes Stück sein muss! Ich glaube nicht. Seinen Dienst als Adressbrief kann der Frachtbrief ebensogut leisten, wenn er nicht getrennt ist, denn auch „auf Grund" der Briefadresse sucht der Frachtführer den Destinatar auf und offerirt ihm das Gut, vielleicht gegen eine Gegenleistung, welche der Frachtbrief angiebt (Thöl. p. 17. B III.); das letztere braucht wegen der bestehenden gesetzlichen Posttaxen hier nicht zu geschehen, der Adressat sieht sofort selbst ob der Brief frankirt ist, wenn eine Gegenleistung von ihm gefordert wird — und wenn Thöl nun fortfährt „damit dem Destinatar Kenntniss gegeben werde, dass und was an ihn abgesandt ist und durch wen u. s. w." — so erkennt das der Adressat hier auch aus der Briefadresse und dem Stempel und dem event. beigefügten Namen des Absenders etc. Ebenso ist der unter 3 von Thöl behauptete Zweck, „dass der Destinatar, der den Frachvertrag ganz oder theilweise erfüllen soll, den Inhalt kenne" sofort mit Vorzeigung des Briefes erreicht. Und endlich werden in zahlreichen Fällen in praxi die Briefadresse und die Stempel, also der Briefumschlag, als Beweisurkunde über den abgeschlossenen Frachtvertrag benutzt, z. B. wenn ein unfrankirter Brief nicht angenommen wird, so wird derselbe dem Absender präsentirt und auf Grund dieses Beweises das Porto executivisch beigetrieben.

Und was das Verhältniss zum Empfänger betrifft, so vermag ich nicht einzusehen, warum der Frachtführer, statt zu sagen, hier ist ein Frachtbrief, und hier ist das Gut, nicht

ebensogut und mit gleicher Beweiskraft sagen kann: hier ist das Gut, die Aufschrift beweist, dass ich es Dir bringen soll. Der gewöhnliche Briefumschlag leistet also nur diejenigen Dienste des Frachtbriefes nicht, welche voraussetzen, dass derselbe vom Gute getrennt ist. Aber nicht alle Zwecke des Frachtbriefs setzen das voraus! z. B. nicht das Forderungsrecht des Empfängers auf Gut und Frachtbrief.

Vergleichen wir wieder wie oben Art. 392, so ergiebt sich: 1) Bezeichnung des Guts etc. erhellt durch den Augenschein; 2) Frachtführer aus dem Umstand, dass der Brief ein Postbrief ist; 3) und 4) Namen des Absenders und Adressaten sind angegeben; 5) Bestimmungsort ebenso; 6) Bestimmung wegen der Fracht ergiebt sich aus dem Aufkleben oder Nichtaufkleben genügender Marken; 7) zeigt der Postannahmestempel an und 8) fällt weg.

Nun findet sich aber nicht dies Alles auf jedem Briefumschlag, sondern Nummer 3, der Name des Absenders, fällt gewöhnlich weg. Der Frachtbrief hat also dann nicht den in Art. 392 geforderten Inhalt. Allein um mit Thöl (Bd. III, p. 15) zu reden, ein Frachtbrief, der diesen vollständigen Inhalt nicht hat, ist nicht ungültig und nicht werthlos, auch nicht unbrauchbar; die Folge ist nur, dass auf ihn die Rechtssätze unanwendbar sind, welche das, was ihm fehlt, voraussetzen.“ Den Namen des Absenders setzen aber nur Rechte des Absenders voraus, welche derselbe unter Berufung auf diesen Namen geltend machen will. Darum sind, wie wir weiter unten sehen werden, besondere Bestimmungen darüber getroffen, in welcher Weise sich der Absender als solcher zu legitimiren habe, wenn er z. B. den Brief zurückfordern will. Auf andere Rechte, also namentlich Rechte des Adressaten, influirt der Mangel des Namens des Absenders nicht, da diese denselben nicht voraussetzen.

Es ist schliesslich noch hervorzuheben, dass der Frachtführer die Ausstellung des Frachtbriefs vom Absender verlangt, dass aber nichts im Wege steht, dass er selbst einige der anzugebenden Punkte angiebt, und nur den Rest vom Absender vollziehen lässt. Es geschieht das ebenso bei der Post wie bei der Eisenbahn, und daraus, dass durch den

Poststempel, und nicht durch den Absender, Tag und Ort der Ausstellung (392, Nr. 7) angegeben wird, ist kein Argument gegen die Existenz eines Frachtbriefs zu entnehmen.

Es steht also nichts im Wege, dem Briefumschlag resp. der Adresse und den Poststempeln auf der Postkarte etc. die Eigenschaft eines Frachtbriefs zuzuerkennen: und wenn Thöl sagt, es sei derselbe regelmässig ein das Gut begleitender Brief, so ist von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, die wohl in praxi zahlreichere Fälle umschliesst, wie die Regel. Ich hebe aber nochmals hervor, dass der Briefumschlag natürlich nur die Functionen eines Frachtbriefs zu erfüllen geeignet ist und auch erfüllt, welche nicht einen vom Gute getrennten Frachtbrief voraussetzen.

Für die Post ist schliesslich noch zu betonen, dass die Aufschrift auch Form ist. Der Vertrag kann nur durch Schriftform abgeschlossen werden, der Post die mündliche Mittheilung zu machen, an wen der Brief befördert werden solle, und mündlich so den Vertrag abzuschliessen, ist unwirksam. Sendungen, wo z. B. der Bestimmungsort fehlt, hat der Beamte natürlich zurückzuweisen, er kann sich nicht etwa auf eine mündliche Mittheilung desselben einlassen. Also die Aufschrift ist Form, die Aufschrift mit den Stempeln etc. ist vollständiger Frachtbrief, die blosse Aufschrift unvollständiger, aber nicht der Frachtbrief ist Form. Es folgt dies daraus, dass der Vertrag mit der formrichtigen Einlieferung des Packetes, dem Einwerfen des Briefes, perfect ist, nicht erst mit der Aufdrückung des Stempels, wie z. B. bei der Eisenbahn: „Sofort mit der Aufdrückung des Expeditionsstempels, nicht früher und nicht später, ist der Vertrag da“ (Thöl III, p. 121).

Die Aufschrift muss auch bei Packeten, trotz der Ausstellung eines gesonderten Frachtbriefs, sich vorfinden. Ist die Aufschrift ungenau, so treten besondere Bestimmungen in Kraft, die weiter unten (bei der Bestellung) näher betrachtet werden sollen.

Die Bestimmungen über Verpackung und Verschluss der Sendungen sind juristisch nicht weiter interessant, und

es wird genügen, bei der Betrachtung der Haftpflicht der Postanstalten auf Einzelnes einzugehen.

Bei § 12 ff. ist hervorzuheben, dass für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben der Frankirungszwang besteht. Das Aufkleben der Briefmarken gehört hier zur Form, bei Drucksachen und Waarenproben findet jedoch bei unzureichender Frankirung eine Beförderung statt, was bei Postkarten nicht der Fall ist. Es erweitert sich hierdurch und namentlich in Folge der Bestimmung, dass die mit Marken fremder Postverwaltungen versehenen Gegenstände als unfrankirt behandelt werden (§ 44, III), die Zahl der in praxi von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände bedeutend. Es sind ja die neuerdings wegen des Verkehrs von Baiern und Württemberg mit dem übrigen deutschen Postgebiete aufgetretenen Klagen bekannt, und es ist sehr zu wünschen, dass wenigstens innerhalb des Deutschen Reiches diese Bestimmung, oder besser noch, die Anwendung dieser Bestimmung durch Einführung einheitlicher Marken, aufgehoben wird, da es ja wohl noch lange Zeit dauern wird, ehe wir einmal zu einer einheitlichen Weltpostvereinsmarke gelangen. Seit dies geschrieben ist, ist ja für Postkarten zwar noch sehr unvollständige Abhülfe geschafft worden.*

Postkarten dürfen nur zu schriftlichen oder gedruckten

* Verfügung des Staatssecretärs des Reichspostamts: Vom 1. April ab sollen Postkarten, welche mit Werthzeichen der Reichspostverwaltung, der Königl. Bayerischen oder der Königl. Württembergischen Postverwaltung versehen sind und im Bezirke einer anderen deutschen Postverwaltung als derjenigen, welcher das Werthzeichen angehört, aufgeliefert werden, gegen Erhebung von 5 Pfennig Porto und 5 Pfennig Zuschlaggebühr — zusammen 10 Pfennig — befördert werden. Sind jedoch dergleichen Postkarten nach demjenigen Gebiet bestimmt, welchem das Werthzeichen angehört, so ist am Bestimmungsort von dem Empfänger nur der nach Abzug des Werths der Marke u. s. w. verbleibende Betrag einzuziehen. Hierauf haben die Auflieferungs-Postanstalten gleich bei der Austaxirung der Postkarten Rücksicht zu nehmen. Beispielsweise ist daher eine in Berlin aufgelieferte, mit einem Württembergischen Werthzeichen von 5 Pfennig versehene Postkarte, wenn sie nach Stuttgart gerichtet ist, mit 5 Pfennig, wenn sie nach München oder Cöln gerichtet ist, mit 10 Pfennig Zutaxe zu belegen,

oder ähnlichen, auf mechanischem Wege direct darauf hergestellten Mittheilungen benutzt werden. Ein Bekleben der Postkarten mit Photographien z. B. ist verboten.

Drucksachen dürfen nur so verpackt sein, dass sich die Beamten leicht von dem Inhalt der Sendung überzeugen können. Mehrere Drucksachen dürfen zusammen, aber nicht mit einzelnen, gleichen oder verschiedenen Aufschriften versandt werden. Was denselben an schriftlichen Mittheilungen beigefügt sein darf, ist in dem § 13 der Postordnung ebenfalls genau bestimmt.

Ist eine Sendung nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäss verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen, so kann ihre Beförderung nicht unbedingt verweigert werden, vielmehr kann der Einlieferer, wenn er auf jede eventuelle Entschädigung verzichtet, die Beförderung verlangen (Vgl. § 23 worüber unten mehr).

Will der Einlieferer hierauf nicht eingehen, so ist natürlich die Sendung abzuweisen.

d. Art und Weise der Absendung.

Eine ganz eigenthümliche Art der Absendung besteht bei den Gegenständen, die durch den Briefkasten eingeliefert werden (§ 24). Es tritt die Besonderheit ein, dass der einzelne Vertrag abgeschlossen wird, ohne dass der eine Contrahent, die Post, auch nur eine Ahnung davon hat. Sowie der Brief im Kasten liegt, ist die Offerte des Absenders von der Post unter den im Postgesetz und der Postordnung allgemein aufgestellten Bedingungen stillschweigend acceptirt und der Vertrag perfect. Der Briefkasten ist hier der „stumme Bote" der Post (Iherings Jahrb. f. Dogmatik XIII. p. 410 - 15), d. h. unter Stummheit ist hier die volle Bewusstlosigkeit zu verstehen. Hierdurch gerade wird der Abschluss des Postbeförderungsvertrags zu einem so eminent formellen Act, wie wir, ich darf wohl sagen, keinen einzigen weiter in unserm Rechte haben. Auf der einen Seite ist nur die Handlung nöthig, die factische Handlung, die allerdings auf den Willen

schliessen lässt, zu contrahiren; auf der andern Seite weiss man nicht einmal etwas von dieser blossen Handlung und doch ist der Vertrag perfect!

Er wird ferner perfect durch Einlieferung an die Postannahmestelle sowie, bei Briefpostgegenständen, durch die Uebergabe einer Sendung an den im Dienst befindlichen Postbegleiter, Boten etc. Von dem Momente an, wo die Sendung sich in den Händen des Beamten befindet, gilt sie als postordnungsmässig eingeliefert. Nach Absatz IV desselben Paragraphen gilt die Einlieferung auch von Packeten als vollzogen, wenn von der betreffenden Behörde für ihren Bezirk eine entsprechende Anordnung getroffen ist. Ist eine solche Anordnung nicht getroffen, oder ist der betr. Beamte nicht im Dienst, so ist er lediglich Privatbeauftragter des Absenders, und erst, wenn er die Sendung eingeliefert, ist die Absendung vollzogen.

Diese Bestimmung ist durch den Nachtrag vom 12. März 1883 allgemein auf die Orte ausgedehnt, wo die Packetbestellung mit Pferden ausgeführt wird. Auch hier gilt das im Folgenden vom Landbriefträger Gesagte betreffs des Annahmebuchs. Es kann ferner sogar durch Brief an die Postanstalt das Packetfuhrwerk zum Abholen einer Sendung bestellt werden.

Es können ferner den Landbriefträgern Sendungen mitgegeben werden. Dieselben führen ein Annahmebuch mit sich, in das der Absender die Sendung eintragen kann. Sonst ist der betreffende Briefträger dazu verpflichtet, aber natürlich nur der Post gegenüber. Weigert er sich, es zu thun, so hat der Absender nur die Wahl, die Sendung ihm uneingetragen zu übergeben, und sich dann zu beschweren, oder die Sendung zurückzubehalten. Hat aber der betreffende Beamte die Sendung angenommen, so gilt sie auch ohne Eintrag als ordnungsgemäss eingeliefert, nur ist der Nachweis der Einlieferung dem Absender bedeutend erschwert.

Dass bei Rückforderung eines noch nicht von der Postanstalt abgesandten Briefes dieselbe das Porto zurückerstattet, ist eine Coulanz, aus welcher auf ein bis zur Versendung

seitens der Post noch Nicht-Perfectsein des Vertrags nicht geschlossen werden darf. (Vgl. Meili, Telegraphenrecht p. 26.)

e. Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung durch die Briefkasten kann selbstverständlich zu jeder Zeit erfolgen, die Einlieferung bei den Annahmestellen nur während der Dienststunden (s. § 25). Soll die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten Post erfolgen, so muss die Einlieferung vor Schlusszeit derselben geschehen. Die Bestimmungen über die Schlusszeit finden sich ebenfalls im § 25. Gelangen von entfernten Briefkasten aus die Sendungen vor Schlusszeit der Post in die Postanstalt, so ist auf ihre Mitbeförderung mit der Post „zu rechnen".

Hiermit gelangen wir zu den weiteren Fragen, zu denen der zweite Abschnitt, der Transport Anlass bietet.

II. Der Transport.

a. Wann beginnt der Transport.

Es fragt sich, ist die Post verpflichtet, eine zur rechten Zeit (vor der Schlusszeit) eingelieferte Sendung mit dieser Post zu befördern? Ja, denn mit den Worten: „wenn die Versendung eines Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten (d. h. also in der betreffenden Richtung abgehenden Post resp. Packetpost) erfolgen soll, so muss die Einlieferung resp. das Gelangen der Sendung nach der Postanstalt, vor der Schlusszeit dieser Post geschehen" (§ 25 pr.) ergiebt sich die im § 394 des H. G. B. verlangte ausdrückliche Bestimmung. Es ist dies auch keine Härte gegen die Post, da nach § 25 VII die Oberpostdirection berechtigt ist, wenn nöthig, die Schlusszeit früher zu legen, als der Paragraph im Allgemeinen angiebt. An die einmal festgesetzte Schlusszeit hat sich aber die Post zu halten.

b. Wie lange dauert der Transport.

Die Dauer des Transports ist durch den Abgang der Post vom Absendungsorte und die Ankunft derselben am Bestimmungsort (welche Zeiten ja planmässig feststehen) bedingt. Es stimmt diese Rechnung aber natürlich nur für den directen Transport, und nun giebt § 28 der Postordnung eine, in dieser Fassung sehr weit gehende Befugniss. Er sagt: „auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt". Dieselbe ist hiernach also im Stande, Briefe z. B. aus politischen Gründen einen bedeutenden Umweg machen zu lassen, ohne deswegen auf Grund des Vertrages belangt werden zu können.

c. Hat der Absender ein Rückforderungsrecht?

(Dieses Recht steht dem Absender zu in: Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chili, Dänemark, Grönland, dänisch Westindien, Haiti, Honduras, Britisch Indien, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Paraguay, Norwegen, Niederlande mit Colonien, Peru, Portugal und Colonien, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden, Schweiz und Uruguay. In Italien nur bei Werthangabe und Einschreiben. In Persien nur bei Einschreiben. In Canada, Egypten, Spanien und Colonien, United States, Venezuela, Frankreich, Algier und Colonien, Griechenland, Japan, Salvador und Türkei gar nicht. In Grossbritannien und den britischen Colonien, mit Ausnahme der Jungferninseln, wird bez. Ihre Majestät die Königin, der Postmeister oder der Empfänger als Eigenthümer angesehen. (Union postale 1882, Nr. 9.)

Der § 29 der Postordnung besagt, dass Derjenige, „welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Aufschrift abgiebt", die Sendung „vor der Zustellung an den Empfänger zurückfordern könne".

Auf den Einlieferungsschein ist hier nicht einzugehen;

in dieser seiner vorliegenden Function gehört er mit andern von der Post ausgestellten Scheinen zu den von Stobbe sogenannten „Legitimationspapieren“, auf die bei der „Bestellung“ zurückzukommen sein wird.

Betreffs der Legitimation durch die Aufschrift ist aber Folgendes zu bemerken. Nach dem Wortlaut der Postordnung kann ein Principal, der einen Brief mit der von seinem Commis geschriebenen Adresse zurückerhalten will, denselben nicht bekommen, wenn der Commis sich weigert, das verlangte Doppel zu schreiben. Der Commis kann ohne und gegen den Willen des Principals den Brief zurückerhalten. Es entspringen diese Vorschriften aus dem Umstande, dass der Absender, wie oben bemerkt, gewöhnlich seinen Namen nicht beifügt. Und es ist daher zu wünschen, dass der Paragraph so formulirt werde: „Befindet sich auf einer Sendung der Name des Absenders, so genügt der Nachweis, dass der Fordernde mit dem Absender identisch sei, zur Zurückerhaltung der Sendung. Ist als Absender eine Behörde, Gesellschaft oder Firma angegeben, so ist eine Vollmacht zur Zurückforderung beizubringen. (Vgl. Seuffert VI. Nr. 60.)

Wird der Nachweis geliefert, dass der Brief durch einen Beauftragten adressirt sei, so kann der Auftraggeber auch ohne Vorlegung eines Doppel den Brief zurückerhalten. Sonst bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.“ So wäre dem Bedürfniss des Verkehrs Rechnung getragen, und zugleich könnte sich Jeder, der seine Adresse schreiben lässt, durch Nennung seines Namens auf dem Couvert, leicht vor unbefugter Zurücknahme schützen. Dieses Rückforderungsrecht muss bei und durch Vermittelung der Aufgabepostanstalt geltend gemacht werden, weil, wie Koch bei Goldschmidt VIII, p. 402 richtig bemerkt, die Empfangsstation nicht im Stande ist, die Identität des Rückfordernden mit dem Absender rechtzeitig festzustellen.

Der Absender kann hierbei Rücktransport nach dem Aufgabeort verlangen, bei Packetsendungen allerdings gegen besondere Portozahlung, und nur ausnahmsweise kann die Rückforderung am Unterwegsorte erfolgen. Es gilt also jedenfalls für den Briefverkehr das Gegentheil von dem, was

gewöhnlich gilt. (Vgl. Reichsoberhandelsg. Entscheid. XVI, p. 196.)

Dieses Rückforderungsrecht des Absenders ist nun aber zeitlich beschränkt.

Es erlischt 1) mit der Aushändigung der Sendung an den Adressaten. Hierbei ist zu bemerken, dass der Absender die im Artikel 404 des Handelsgesetzbuchs verlangte, besondere Erlaubniss gibt, dass der Empfänger die Sendung auch vom Unterwegsorte erhalten kann. Das Rückforderungsrecht kann hierdurch leicht werthlos werden. 2) Mit der Aushändigung der Begleitadresse eines Packetes. Es ist das ja ein getrennter Frachtbrief, und es tritt so Art. 402 des Handelsgesetzbuchs hier in Kraft. Die Post erkennt dies auch dadurch an, dass sie bei der Uebergabe der Begleitadresse das Porto erhebt. Es ist hier Thöl p. 63 beizustimmen, welcher sagt, dass, ehe der Adressat vom Zustande des Gutes Kenntniss genommen, er berechtigt ist, die Annahme zu verweigern und den Frachtbrief zurückzugeben (wobei er das Porto zurückerhält). 3) Mit der rechtmässigen Anspruchserhebung seitens des Adressaten. Dies führt zu der Frage, ob das im Art. 405 des H. G. B. statuirte Forderungsrecht jedem Adressaten zusteht.

d. Das Forderungsrecht des Adressaten.

Es handelt sich um die Frage, ob Adressat die Post auf Auslieferung belangen kann. Ob er Schadensersatz verlangen kann, ist eine ganz andere, vom positiven Recht verneinte Frage. Daraus, dass er den Schadensersatz nicht verlangen kann, aus diesem Privileg der Post folgt aber noch nicht, dass der Adressat nicht die Auslieferung beanspruchen kann (wie man früher behauptete). Bei Packetsendungen, d. h. Sendungen mit getrenntem Frachtbrief, wird dies Forderungsrecht wohl von Niemand in Zweifel gezogen. Bei Briefsendungen ist es aber bestritten. Es ist indess gezeigt worden, dass 1) für die Existenz dieses Rechts das Vorhandensein eines Frachtbriefs nicht Voraussetzung ist und

dass 2) wenn es auch Voraussetzung wäre, der Briefumschlag ein zur Hervorbringung dieses Rechtes genügender Frachtbrief ist.

Es gilt also allgemein der Satz, dass der Adressat die Post auf Herausgabe der Sendung belangen kann.

Dies erkennt auch an Stobbe (Privatr. § 172, Note 16), der jedoch die Klage als eine cedirte auffasst; es ist aber bereits aus den Protokollen der Commission zur Berathung des Handelsgesetzbuchs bewiesen, dass das Recht des Adressaten ein eigenes und kein cedirtes sei, und auch Thöl sagt ja (III, p. 65) .... „es können Einreden wegfallen, die zulässig gewesen wären, wenn er (der Adressat) die Rechte als Rechte des Absenders, also in dessen Namen geltend gemacht hätte (anders Goldschmidt in seiner Zeitschrift IV, p. 578.)

Von wann an kann nun dieses Recht geltend gemacht werden? Das Handelsgesetzbuch sagt, nach Ankunft des Frachtführers, und mit Thöl (III, p. 66) verstehe ich hierunter „von der Zeit an, wo das Gut am Bestimmungsorte angekommen ist oder hätte ankommen sollen". Dies ist aber hier die Zeit, wo die Post fahrplanmässig hätte am Bestimmungsorte eintreffen sollen, und so sagen auch die Protokolle p. 5100: „Der Ausdruck „nach Ankunft des Frachtführers", passt auch für die periodisch dieselbe Fahrt wiederholenden Frachtführer, da es sich bei diesen eben um die Ankunft mit dem entsprechenden Zug u. dgl. handeln wird."

Und zwar kann der betreffende Adressat sein Recht unmittelbar nach diesem Zeitpunkt geltend machen. Prot. 4756. „Die Fassung des Entwurfs habe dem Empfänger das Recht auf Auslieferung der Güter am Bestimmungsorte unabhängig von dem Verzuge des Frachtführers zugestanden, und mit Recht". Mit Geltendmachung der Rechte des Adressaten (gemäss HGB. Art. 405) ist dann das Recht des Absenders „absorbirt". (Reichs-O.-H.-G. Entsch. XX p. 197.)

III. Bestellung und Aushändigung.

a. Wo wird bestellt resp. ausgehändigt?

Im Allgemeinen erfolgt die Bestellung in's Haus. Betr. der in das Bereich dieser Abhandlung fallenden Gegenstände erstreckt sich die Pflicht der Post, in's Haus zu bestellen, auf die Briefe und Begleitadressen. Die Packete selbst in's Haus zu bestellen, ist die Post nicht verpflichtet, doch wurde mir mitgetheilt, dass jetzt überall im deutschen Reich die Post auch die Packetbestellung in's Haus übernommen habe. In praxi wären wir also den „Postfrohndienst (Busch i. s. Archiv XX, p. 364—92) zu einem grossen Theile los, gesetzlich besteht er jedoch noch zu Kraft.

Der Adressat kann auch auf eine Bestellung in's Haus durch Ausstellung einer beglaubigten Abholungserklärung (§ 34) verzichten. In einzelnen Fällen wird aber nichtsdestoweniger in's Haus bestellt (vgl. § 36 V). Schliesslich müssen noch die mit „postlagernd bezeichneten Sendungen von den Adressaten abgeholt werden".

b. An wen wird ausgehändigt?

Der § 34 der Postordnung enthält zunächst umfassende Bestimmungen darüber, an wen die Bestellung im Hause zu erfolgen habe. Unter I. findet sich eine ziemlich scharfe Bestimmung darüber, in welcher Weise die Bevollmächtigung eines Stellvertreters in der Annahme der Sendungen zu erfolgen hat. Nach IV. können die Sendungen, für welche die Post nicht zu haften hat, in an der Wohnung des Empfängers befindliche Briefkasten gelegt werden. Unter II. finden sich für Briefe etc., unter VI. für Packete u. s. w. besondere Bestimmungen über die Art der Bestellung, wenn mehrere Empfänger genannt sind. Unter III. ist bestimmt, an welche zum Empfänger in Verwandtschafts- oder Geschäftsverhältnissen stehende Personen eine Bestellung der gewöhnlichen Sendungen stattfinden darf. Will der Absender die Aushändigung an derartige Personen vermeiden, so kann

er dies bewirken, indem er einen Nebenvertrag, z. B. Einschreiben, abschliesst und eigenhändig auf der Adresse bemerkt. Und der Adressat, der seinem Personal nicht traut, kann einen qualificirten Abholungsvertrag abschliessen. Unter VIII. und IX. wird endlich eine besondere Bevollmächtigung von Anstaltsvorstehern und Behörden aufgestellt.

Wird eine Sendung von der Post abgeholt, so liegt nach § 40 der Post eine Prüfung der Legitimation desjenigen, der sich zur Abholung meldet, nicht ob. Es würde diese Bestimmung äusserst bedenklich sein, wenn nicht der Adressat ein Abkommen mit der Post treffen könnte, wonach diese sich zur Legitimationsprüfung verpflichtet. Da die Post jedoch zu einem solchen Abkommen nicht gezwungen werden kann, so erscheint es durchaus nöthig, hier eine Aenderung eintreten zu lassen. Und meines Erachtens liesse sich wohl ein Mittelweg finden, der einen Missbrauch der Institution erheblich erschweren und doch den Interessen des Postdienstes nicht zuwider sein würde. Wenn z. B. die Post auf den Namen des Adressaten eine mit einem Dienstsiegel oder -stempel versehene, nummerirte Karte oder Marke ausstellte, die der Abholende bei oder anstatt Nennung des Namens, auf den er abholt, vorzeigen müsste, so wäre es Sache des Adressaten zu sorgen, dass diese Marke nicht in unbefugte Hände käme, oder er sich nicht in der Person dessen, dem er sie anvertraute, täusche, und der Schaden träfe ihn dann nicht ohne Schuld, wie jetzt! Und da der Versuch, die Sendung mit einer nachgemachten Marke zu erlangen, zugleich mit der Strafe der Urkundenfälschung belegt wäre, so würde er gewiss nicht so leicht gemacht werden!

Die Post ist auch bei der Aushändigung auf Grund der vorgelegten Begleitadresse zu einer Legitimationsprüfung nicht verpflichtet, und das ist weniger bedenklich, weil dieselbe ja in's Haus gebracht und an gewisse Personen, die zum Empfänger in bestimmten Verwandtschafts- oder Geschäfts-Verhältnissen stehen, abgegeben wurde, ein Missbrauch also nicht leicht vorkommen wird. Wird auch sie freilich abgeholt, so gilt natürlich das Obige.

Wenn aber die Post auch zur Legitimationsprüfung

nicht verpflichtet ist, so ist sie doch dazu berechtigt, und würde ein Schadensersatz m. E. erwachsen, wenn bewiesen würde, dass der betreffende Beamte nach Lage der Sache hätte wissen oder argwöhnen müssen, dass der Fordernde nicht berechtigt sei, und doch nicht nach einer Legitimation fragte oder sich bei einer ungenügenden beruhigte.

c. Nachsendung.

Aus den Bestimmungen des § 38 ersieht man, dass die Post die feste Absicht des Absenders, der Dritte, der Adressat, solle die Sendung erhalten, als den Beweggrund zum Vertragsabschluss betrachtet, und dass die Nachsendung auch auf Verlangen des Adressaten erfolgt, derselbe also hier factisch eine Macht über die Sendung ausübt, dass schliesslich drittens die Nachsendung, wenn Portozuschlag eintritt, nur auf Verlangen erfolgt, also nur, wenn das Porto gesichert ist: entweder durch die bekannte Solvenz des fordernden Adressaten, oder dadurch, dass der Absender, gegen den ja Execution möglich ist, dieses Verlangen stellt, dass also hierdurch das Porto garantirt wird. Weiter unten wird gerade auf diese Punkte viel Werth zu legen sein.

d. Unbestellbarkeit der Sendungen.

Hier sind nur factische Bemerkungen auf Grund der Postordnung zu machen, und ich fasse mich daher möglichst kurz: Es kommen für diese Abhandlung die 3 ersten Fälle des § 39 in Betracht: 1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften des § 34 nicht möglich oder nicht zulässig ist; 2) wenn die Annahme verweigert wird; 3) wenn postlagernde Sendungen nicht innerhalb eines Monats abgeholt werden. Unter II. ist bestimmt, dass bei Zweifel zwischen mehreren Adressaten die Begleitadresse behufs näherer Bezeichnung zurückgesandt wird. Sendungen ohne Begleitadresse sind

sofort zurückzusenden. Sendungen von denen anzunehmen ist, dass sie auf dem Rücktransport verderben würden, werden für Rechnung des Absenders veräussert. Unter VI. finden sich besondere Bestimmungen für den Fall, dass Absender die sofortige Rücksendung nicht wünscht; er kann dann noch 2 weitere Adressaten angeben, denen die Sendung zur Annahme vorgelegt werden muss.

Bei rückgesandten Sendungen sucht die Post zunächst ohne Eröffnung den Absender zu ermitteln, und erst wenn das nicht möglich ist, werden dieselben an die Oberpostdirection eingesandt, wo dann besondere Beamte aus Ort und Unterschrift den Absender zu erkennen suchen: von dem Inhalte der Briefe dürfen sie aber keine Kenntniss nehmen.

Verweigert der ermittelte Absender die Annahme, oder lässt er die Sendung länger als 14 Tage auf der Post liegen, so werden Briefe vernichtet, sonstige Sendungen zum Besten der Postarmenkasse verkauft.

Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Absender gar nicht ermittelt wurde, nach einer bestimmten Frist und öffentlichen Bekanntmachung.

IV. Portozahlung.

Die Post beansprucht für ihre Dienste eine gesetzlich fixirte Gegenleistung. Dieselbe ist von dem zu tragen, der mit der Post contrahirt, also vom Absender.

Es kann nun sowohl zuerst die Post, oder zuerst der Absender seiner Verpflichtung genügen. Da aber die Post ihre Pflichten am Bestimmungsort erfüllt, so müsste sie, wollte sie auf Grund der geleisteten Dienste den Absender auf Erfüllung seiner Verpflichtung belangen, diese ihre Erfüllung nachweisen. Es müsste daher stets vom Bestimmungsorte wieder an den Absendungsort Nachricht gegeben werden, was die ganze Sache natürlich sehr erschweren würde. Es liegt daher aus practischen Gründen nahe, zuerst vom Absender dessen Leistung zu fordern, oder wenigstens die Zahl der Fälle, in welchen dieser, auf Nachricht vom Bestimmungs-

ort hin, nachträglich zahlt, möglichst zu beschränken. Es ist dies um so nöthiger, je kleiner die Gegenleistung ist, und je mehr sie zu diesen Nachweisen im Missverhältniss steht.

Es ist daher zunächst eine bequeme Zahlungsform, die Frankirung mittelst aufgeklebten Postwerthzeichen, die zu dem Betrage der verschiedenen niedrigsten Portosätze ausgegeben werden, eingeführt und für die Frankirung der mittelst Briefkasten eingelieferten Gegenstände obligatorisch gemacht worden. Es ist ferner ein voller Portozwang für Postkarten eingeführt; Drucksachen und Waarenproben müssen ebenfalls frankirt werden, doch werden sie auch bei ungenügender Frankirung abgesandt. Schliesslich wird auf Frankirung bei der Absendung noch dadurch hingewirkt, dass sonst ein Portozuschlag (sog. Strafporto) erfolgt.

Im Allgemeinen erfolgt also die Leistung des Absenders zuerst, und wenn nicht, so ist er wenigstens vom Moment des Vertragsabschlusses an der Post gegenüber verhaftet, und sie kann auf executivischem Wege ihre Forderung eintreiben (Postgesetz § 25). Hiermit ist für die Post das Retentionsrecht wegen der im § 25 des Postgesetzes genannten Forderungen: „unbezahlt gebliebene Beträge an Porto und Gebühren" aufgehoben; sie hat nach § 44 IV der Postordnung auch dann, wenn der Absender die Sendung ihr überlässt, die Forderung wegen Porto auf executivischem Wege beizutreiben, umgekehrt aber auch die Verpflichtung ihm die Sendung herauszugeben, wenn er sie will, auch wenn sie sonst nichts bei ihm zur Befriedigung ihrer Forderung vorfinden sollte. Es ist Sache der Post, ihren Executionsbeamten dann rechtzeitig zu schicken. (So auch Laband p. 346; anders Dambach und Kompe, Zeitschr. f. Recht und Rechtswissenschaft, XVIII, p. 326.) Nur im Hinblick auf diese Garantie, die ihr das Executionsrecht bietet, wird die Post auch für den Absender thätig, der nicht frankirt. Es zeigt sich das auch darin, dass sie Nachsendungen, bei denen Portokosten entstehen, erst auf Verlangen des Absenders unternimmt, womit dieser sich auch zur Zahlung der weiteren Kosten verpflichtet. (Dass Nachsendung auch auf Verlangen eines Adressaten von bekannter Solvenz geschieht, wie oben

gezeigt. hat hiermit nichts zu thun.) Dementsprechend ist in § 44 II bestimmt, dass der Empfänger eines Packetes den Umschlag zurückgeben und den Absender namhaft zu machen hat; alsdann zieht die Post das fällige Porto vom Absender ein. Ebenso thut sie es bei unbestellbaren, oder solchen Sendungen, deren Annahme verweigert wird. Es liegt nun nahe, dass die Post jedes Mittel benützt, um diese umständliche und zeitraubende Art, zu ihrem Gelde zu gelangen, abzuändern. Sie nimmt vor allen Dingen das Porto auch vom Empfänger an, wenn dieser es freiwillig giebt. Und sie geht schliesslich bei Sendungen, wo der Portobetrag ein geringer ist, noch einen Schritt weiter, und schliesst den Vertrag mit dem Absender gleich dahin ab, dass der Empfänger das Gut nur gegen Zahlung des Portos erhalten solle. Hiermit ist für die Post die beim gewöhnlichen Transport auftretende Frage entschieden, ob Adressat, wenn kein Frachtbrief ausgestellt ist, durch Annahme des Guts sich zur Zahlung der Fracht verpflichtet. M. E. muss Empfänger zahlen, wenn ihm bekannt war, unter welchen Bedingungen das Gut offerirt wird (Thöl III, p. 63). Diese Bedingungen können ihm aber auch auf andere Art als gerade durch einen Frachtbrief bekannt gegeben und bewiesen werden, z. B. durch den Vertrag, hier die Postordnung. Und diese verlangt die Zahlung beim gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben. Hier kann der Empfänger also nur gegen Portozahlung die Herausgabe erlangen resp. er verpflichtet sich durch die Annahme der Sendung zur Zahlung und kann sich durch spätere Rückgabe nicht von dieser Verpflichtung befreien. Weigert er sich das Porto zu zahlen, so gilt die Annahme als verweigert, die Sendung geht zurück und das Porto wird vom Absender eingezogen.

Von diesen Bestimmungen existirt wieder eine Ausnahme für die Reichs- und Staatsbehörden. Dieselben können den Briefumschlag etc. auch nach Eröffnung der Sendung zurückgeben, damit das Porto vom Absender eingezogen werde. Allgemein ist schliesslich noch bestimmt, dass bei Sendungen vom Auslande der Empfänger das Porto zu zahlen hat, wenn er die Sendung erhalten will, weil bis jetzt nicht

die eine Staatspostverwaltung durch die andere Porto einziehen lassen kann.

In den weitaus meisten Fällen zahlt also, und in der Praxis wohl in der ganz überwiegenden Mehrzahl, der Absender das Porto; oft bleibt er der Post für die Unkosten verhaftet, auch wenn der Adressat die Sendung annimmt, und stets ist das der Fall, wenn die Sendung zurückgeht.

Trägt die Post Schuld an der Beschädigung einer Sendung, deren Annahme deswegen verweigert wird, oder ist eine Sendung auf der Post verloren gegangen, so erstattet sie dem Absender das gezahlte Porto; sie thut dies auch in dem Fall, dass Postsendungen vor dem Abgang von der Abgangsstation zurückgefordert werden (§ 29 VI).

Sendungen, die dem Frankirungszwang unterliegen, aber nicht oder ungenügend frankirt sind, werden dem Absender zur entsprechenden Frankirung wieder zugestellt. In gewissen Fällen (§ 26 I) wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt.

Dass eine Anzahl von Personen, Behörden und Personenklassen von der Portozahlung befreit ist und active oder passive Portofreiheit besitzt, muss an dieser Stelle zwar erwähnt werden, doch ist nicht näher darauf einzugehen, da diese Privilegien nicht auf privatrechtlichem Grunde beruhen, wenigstens jetzt nicht mehr, wo nur noch das Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869 gilt.

Vom Porto ganz getrennt zu halten sind die Bestellgebühren. Dieselben kommen nach dem Nachtrag vom 12. März 1883 auch zur Erhebung für die Abholung abzusendender Packete. Sie wurden früher auch für Briefe erhoben, jetzt (wenigstens was diese Abhandlung betrifft) nur noch für Packete. Ihre Höhe ist in der Postordnung normirt, und werden sie auch von portofreien Sendungen erhoben, da sie für den Transport ins Haus gezahlt werden, zu dem die Post ja nicht verpflichtet ist.

V. Die Haftpflicht der Postanstalten.

a. Gegenstand und Umfang.

Die in das Bereich dieser Abhandlung fallenden Gegenstände betreffend, erstreckt sich die Haftpflicht der Post nur auf Packete. Und zwar haftet sie für Verlust, Beschädigung und eventuell auch Verzögerung.

Eine Sendung ist als verloren anzusehen, wenn die gewöhnlichen Ermittelungen der Post zu keinem Resultat geführt haben. (Dambach p. 34; vgl. ebenda „Wiederauffinden der Sendung.)

Eine Beschädigung ist eingetreten, wenn die Sendung durch eine den Inhalt selbst angreifende Verletzung einen unmittelbaren Schaden erlitten hat (Dambach).

Betr. die Verzögerung bestimmt das Postgesetz § 6 Abs. 2, dass die Postverwaltung nur dann Ersatz leistet, „wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth ganz oder theilweise bleibend verloren hat". Und ich kann daher Dambach nicht beistimmen, wenn er die Entschädigung ausschliesst in einem Fall, wo „die Sendung zwar verspätet, aber in guter Beschaffenheit dem Adressaten ausgehändigt worden ist, dieser aber die Annahme der Sendung wegen der Verzögerung verweigerte, und die Sendung nun auf dem Rückwege verdorben ist." Hier meine ich mit Laband, dass die Verzögerung die, wenn auch indirecte Ursache des Verderbens ist und die Post zu haften hat.

In § 9 des Postgesetzes findet sich für die Ersatzleistung eine Maximalsumme fixirt, 3 Mark pro Pfund der ganzen Sendung. Da die Absicht ist, bis zu diesem Betrage den „wirklich erlittenen Schaden" zu ersetzen, so kann meines Erachtens kein Zweifel sein, dass auch bei theilweiser Beschädigung, wenn der wirklich erlittene Schaden so gross ist, bis zu dieser Grenze von 3 Mark pro Pfund der ganzen Sendung gegangen werden kann und muss. Wiegt die Sendung n-Pfund, so ist eben der wirklich erlittene Schaden bis zum Betrage von 3 n-Mark zu ersetzen, möge sich nun

die Werthminderung auf einen Theil oder auf die ganze Sendung erstrecken. (Vgl. Meili p. 91, 92, Gad p. 65.) Dabei werden, nach demselben § 9, Packete, die weniger als ein Pfund wiegen, den Packeten zum Gewicht von 1 Pfund gleichgestellt und überschiessende Pfundtheile als 1 Pfund gerechnet.

Um allen weiteren Ansprüchen vorzubeugen, sagt § 12 des Postgesetzes nochmals ausdrücklich, dass eine weitere Entschädigung irgend welcher Art nicht geleistet wird.

b. Liberirungsgründe.

Die Haftung der Post ist nach Postgesetz § 6 Abs. 3 ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung etc. herbeigeführt worden ist:

1. durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders. Es muss diese Fahrlässigkeit aber Ursache der Beschädigung etc. sein.

2. Durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses. Ob dieser Fall vorliegt, lässt sich nur in concreto entscheiden, der gewöhnliche Streit über vis major ist hier jedenfalls abgeschnitten.

3. Durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, d. h. nach Art. 395 des H. G. B. innerer Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage etc. Hierher gehört besonders der Fall des § 11 II der Postordnung.

4. Auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.“ Unter auswärtiger Beförderungsanstalt sind auch Privattransportanstalten und Privatspediteure zu verstehen (s. Meili, Haftpflicht p. 56 unter Berufung auf ein Urtheil des Stadtgerichts Frankfurt a. M. vom 19. Januar 1870).

Von vornherein ist jede Haftpflicht der Post ausge-

schlossen bei Sendungen, die wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit vom Absender „auf seine Gefahr“ aufgegeben werden (§ 23 II der Postordnung). Und schliesslich kann nach § 15 des Postgesetzes die Post in Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr jede Verantwortlichkeit ablehnen, womit dann aber auch der Postzwang wegfällt.

c. Dauer der Haftung.

Die Haftpflicht beginnt mit dem Moment der Einlieferung; also auch mit dem Moment der Uebergabe einer Sendung an einen im Dienst unterwegs befindlichen und zur Annahme befugten Beamten; die Uebergabe an einen zur Annahme nicht befugten, oder nicht im Dienst befindlichen Beamten begründet keine Haftpflicht der Post. Die Haftpflicht endet mit der Aushändigung an den Adressaten: doch treten hier mehrere Fragen auf:

Die Post ist nicht zum Packettransport in's Haus verpflichtet, sie kann ihn nur übernehmen; es ist das gewissermassen ein Privatgeschäft von ihr, sie erhebt auch dafür eine besondere Gebühr, und es besteht kein Zwang für das Publikum, vielmehr kann Jeder eine Abholungserklärung ausstellen.

Es ist das also ein Analogon zu der Güterabfuhr von der Eisenbahn. Haftet nun die Post während dieses Transportes in der besondern strengen Weise? Ich glaube ja, denn da die betreffenden Bestimmungen sich im Vertrag zwischen Post und Absender finden, ist die Post contractlich verpflichtet, den Transport da, wo sie es allgemein übernommen hat, bis in die Wohnung auszuführen, es beruht das also auf ein und demselben Frachtvertrag. (Vgl. Koch bei Goldschmidt VIII, p. 454. Reichs-O.-H.-G.-E. XXII 50, XIV 79.) Haftet ferner die Post bei Sendungen, betr. deren eine Abholungserklärung ausgestellt ist, in der bisherigen Weise oder nur als Depositar? Ich glaube auch hier das erstere annehmen zu müssen, denn im Gesetz und Vertrag ist nur von einer Art Haftpflicht die Rede, obwohl der Fall

des Lagerns bis zur Abholung vorgesehen ist. Und da diese Zeit eine beschränkte ist (1 resp. 3 Tage) so würde andernfalls die Post streng haften, dann einige Zeit weniger streng, und dann, wenn sie nun die Sendungen doch bestellen lässt, wieder mit der früheren Strenge. Es liegt offenbar kein Grund vor, die Verhältnisse so zu compliciren.

Während der Frist, wo Sendungen, deren Absender nicht zu ermitteln gewesen, bei der Post vor ihrer Zerstörung resp. dem Verkauf lagern müssen, trägt nur der Absender die Gefahr (P.-Ordnung § 40 VI).

d. Vertheilung der Beweislast.

Vor Allem hat natürlich der Absender die Einlieferung zu beweisen. Meines Erachtens aber nicht, dass sie reglementsmässig erfolgt sei; denn wenn man auch im Reichstage ablehnte, eine Präsumtion des Inhalts aufzustellen, dass die Einlieferung reglementsmässig erfolgt sei, wenn die Sendung unbeanstandet angenommen würde, so ist doch auch vom Gegentheil keine Rede. Es haben hier also die gewöhnlichen Bestimmungen einzutreten. Und da sagt das R. O.-H.-G. (Bd. V, p. 90—91): Es genügt, wenn der Versicherte erweist, dass die eingetretene Beschädigung in den Bereich derjenigen Gefahren und Unfälle gehört, für welche die Beklagte die Schadensersatzpflicht übernommen hat, und dass die allgemeine Voraussetzung der Haftpflicht, der Uebergang in die Gewahrsam des Frachtführers, vorhanden ist .... Eine Sachlage, welche den Grund der an sich zu vertretenden Beschädigung mit Bestimmtheit nicht erkennen lässt, gereicht zum Nachtheil des Versicherers, nicht des Versicherten! Meines Erachtens muss der Absender also die Einlieferung, die Post event. aber beweisen, dass die Einlieferung unter und mit solchen Verletzungen des Reglements erfolgte, das *dadurch* die Beschädigung etc. erfolgte.

Die Post, wenn sie die geschehene Aushändigung an den Adressaten behauptet, muss dieselbe beweisen, was ihr die Glaubwürdigkeit, die ihren Beamten im § 47 des Post-

gesetzes gegeben ist, sehr erleichtert. Ebenso erleichtert ihr der § 7 des Gesetzes den Beweis über Uebereinstimmung des Gewichts bei Einlieferung und Aushändigung und über Unverletztheit des Verschlusses und der Verpackung. Ein nachträglicher Gegenbeweis ist allerdings sehr schwer zu erbringen, aber nicht ausgeschlossen. (Vgl. Erkenntn. d. O. A. G. z. München v. 2. Dezember 1856 b. Seuffert XVI 27.)

e. Geltendmachung der Ansprüche.

Gegen welche Postbehörden Klagen auf Ersatz zu richten sind, und binnen welcher Zeit sie verjähren, ist in den §§ 13 und 14 des Postgesetzes positiv bestimmt.

Es fehlt dagegen eine Bestimmung darüber, ob die Post als Kaufmann anzusehen und vor dem Handelsgericht zu belangen ist.

Es ist hier zunächst zu bemerken, dass das Handelsgericht nur in Frage kommt, wenn das streitige Verhältniss auch auf Seiten des Absenders (resp. Adressaten) Handelsgeschäft ist. (GVG. 101.)

Damit werden zunächst die Klagen von Nichtkaufleuten vor das bürgerliche Gericht gewiesen, denn der Landtransportvertrag gehört nicht zu den absoluten Handelsgeschäften und kann die Qualität eines Handelsgeschäfts dadurch, dass er als Hilfsgeschäft aufgefasst wird, nur erlangen, wenn er von einem Kaufmann abgeschlossen wird (Art. 274).

Es bleiben also noch die Klagen von Kaufleuten gegen die Post. Und da kommt es nun darauf an, ob der Transportvertrag auf Seiten der Post Handelsgeschäft ist.

Damit, dass der Posttransport, m. E., wie früher gezeigt wurde, den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs über das Frachtgeschäft unterstellt ist, ist dies noch nicht bewiesen. Denn Art. 272 verlangt den ‚gewerbsmässigen' Betrieb.

Nun hat das ROHG. (30. Jan. 1874) sich dahin entschieden, dass betreffs des Packet- und Geldbrieftransports die Post als Kaufmann anzusehen sei. Wenn es sich nicht

allgemein dafür entschieden hat, so liegt das in der Auffassung des Begriffs ‚Gut', nicht des Begriffs ‚gewerbemässig'.

Wenn ich mich dieser Auffassung anschliesse, den Betrieb der Post als ‚gewerbemässig' ansehe, so komme ich logischer Weise dazu, auch in Ansehung des Brieftransports die Post als Kaufmann anzusehen, da ich mich früher dahin entschied, dass auch der Brieftransport unter den Abschnitt des Handelsgesetzbuchs ‚vom Frachtgeschäft überhaupt' falle.

Ich kann mich jedoch nicht entschliessen, mit Entschiedenheit den Betrieb der Post als ‚gewerbemässigen' aufzufassen, da der Erwerbszweck des Postbetriebes ja hinter höheren volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten völlig zurücktritt. Für und gegen die Auffassung der Post als Kaufmann sprechen gewichtige Stimmen (Thöl. H.-R. I, p. 121, Dambach a. a. O. p. 77) und ich glaube, dass der Begriff ‚gewerbsmässig' unbestimmt genug ist, um die verschiedensten Auslegungen zuzulassen, und des Streites darüber kein Ende sein wird.

f. Haftpflicht der Postbeamten.

Darüber, dass Absender und Adressat event. eine Klage gegen die Postbeamten anstellen können, sind wohl alle Schriftsteller einig. Doch lässt sich genaueres im Allgemeinen nicht sagen, als dass die Beamten auf Grund ihres Dienstverhältnisses für omnis culpa, dagegen nicht für casus und vis major einzustehen haben und mit einer actio ex conducto cessa belangt werden können. Eine eingehende Erörterung dieser Fragen findet sich bei Meili Telegraphenrecht p. 87—94 und Haftpflicht der Postanstalten p. 139—45. Ausserdem mache ich auf Dambach p. 65 und Kompe, Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft XVIII, p. 320 aufmerksam. Der letztere stützt sich, meines Erachtens nicht mit Recht, auf die Sätze über das Institorenverhältniss.

g. Ansprüche an Dritte.

Es können schliesslich die Sendungen noch durch die directen Handlungen Dritter oder durch Dritten gehörige Sendungen beschädigt sein, und es treten dann hierfür die Ersatzansprüche die Sätze des gemeinen Rechtes ein.

Capitel IV.

Subsumtion unter das gemeine Recht.

I. Natur des Vertrags.

Dass der Postbeförderungsvertrag unter die Kategorie der locatio conductio operis falle ist heute allgemein anerkannt. Es sagen dies z. B. Thöl, Handelsrecht III, p. 7; Puchta, Pandecten § 365 Note e; Gerber, deutsches Privatrecht § 183; Dambach, Gesetz über das Postwesen § 1. 4; Windscheid, Pandecten § 401 3; Meili, Haftpflicht der Postanstalten p. 30; Kompe, Zeitschrift für deutsches Recht und Rechtswissenschaft XVIII, p. 312; Höpfner, Arch. für civ. Praxis XXXVI; Koch, Frachtgesch. d. Eisenbahnen b. Goldschmidt VIII, p. 404; Müller, die de recepto actio p. 71; Cnyrim a. a. O. p. 18. 19; Schellmann (dies ist wohl die von Meili unter dem Namen: „Schliemann" vergebens gesuchte Schrift), rechtliche Natur des Postbeförderungs-Vertrags p. 10 ff.; Meili, Telegr. Recht p. 30; Wolff, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen IV, 131 u. a. m.

Nur früher wurde dem, namentlich von Linde (Haftpflicht der Postanstalten, Giessen 1859) und Karstens (Archiv f. civ. Praxis XXXVII) widersprochen und behauptet, dass dem Staate gegenüber von merces keine Rede sein könne,

dass das Porto, als pretium betrachtet, in keinem Verhältniss zur Dienstleistung stehe, dass eine Staatsanstalt keine operae illiberales leiste etc. Das ist jedoch schon lange, so z. B. von Müller, genügend widerlegt worden.

Gegen die Auffassung des Postbeförderungsvertrags als Mandat wendet sich namentlich Meili (p. 38—30 Telegr. Recht und p 31 der Haftpflicht der Postanstalten), und weist nach, dass die Haupterfordernisse für die Annahme eines Mandats, die leichte Revocabilität und das freiwillige dauernde Vertrauen hier nicht vorhanden seien, von einem Mandat also nicht die Rede sein könne.

II. Das Verhältniss zwischen Post und Adressat.

Bereits in der älteren Literatur findet man ein Forderungsrecht des Adressaten construirt, doch meist aus dem Postzwang u. s. w. abgeleitet. So giebt z. B. ein Urtheil des O.-A.-G. zu Dresden 1851 (Zeitschr. f. Verwalt. und Rechtspflege, N. F. V, p. 528) wegen des Postzwangs einem Jeden, der ein nachweisbares Interesse an der richtigen Bestellung hat, eine Klage gegen die Post. Und so sagt Karstens ganz einfach, dass eine Weigerung der Herausgabe des Briefes den Zweck der Staatsanstalt aufheben würde. Dem stimmt Müller bei p. 49. „Eine Postanstalt ohne diese Pflicht wäre gar keine Postanstalt mehr. Fasst man die Angelegenheit rein privatrechtlich auf, so beruht diese Verpflichtung allerdings nicht zunächst auf einer Verpflichtung gegen den Adressaten. Und nun geht er auf Anderes weiter.

Das ist aber doch gerade die Streitfrage! Es handelt sich gerade darum, ob die Post aus privatrechtlichen Gründen zur Herausgabe an den Adressaten diesem gegenüber verpflichtet ist! Denn dem Postzwang entspricht wohl die Pflicht der Post dem Absender gegenüber zur Schliessung von Transportverträgen, der Adressat erhält aber sein Recht erst aus dem geschlossenen Vertrag. Es ist daher auf die Frage einzugehen, ob und wie es privatrechtlich aus demselben herzuleiten ist.

1. Der Vertrag zu Gunsten Dritter.

Es ist zunächst nöthig, dass ich meine Stellung zu diesem so viel bestrittenen Rechtsinstitut angebe. Ich halte den Vertrag zu Gunsten Dritter für Allgemein gültig, glaube aber in dieser Arbeit nicht weiter gehen zu sollen, als unbedingt nöthig ist. Und da genügt es, dass ich eine Art Verträge zu Gunsten Dritter als gültig anerkenne (siehe unten Nr. 3): damit ein solcher Vertrag gültig sei ist meines Erachtens erforderlich.

1. Der Erwerb des Dritten muss beabsichtigt sein: Gareis p. 217: Im Rechtsverhältniss des pactum in favorem tertii ist der Erwerb des Dritten von den Paciscenten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenzweck, gewollt, beabsichtigt.

2. Der Vertrag muss zu Gunsten des Dritten abgeschlossen sein. Was heisst das aber? Muss wirklich ein ökonomischer Vortheil herausspringen? Meiner Ansicht nach liegt der favor eben darin, dass der Dritte ein Forderungsrecht erwirbt. So sagt auch Gad, Haftpflicht der Postanstalten p. 94: Die Gültigkeit der Verträge darf nicht davon abhängen, ob sie Nutzen bringen. Der Dritte soll die damit bedungenen Ansprüche sich aneignen dürfen.

3. Nehme ich nun hier in dieser Arbeit die Klagbarkeit nur für den Fall an, dass die Leistungen vom Promittenten dem Promissar versprochen werden für eine Begünstigung, die der letztere dem ersteren gewährt. Ich stütze mich hierbei auf Windscheid, Pandekten § 316, welcher gewohnheitsrechtlich dem Dritten ein Forderungsrecht in den Fällen zugesteht, in welchen, „die zu Gunsten des Dritten versprochene Leistung die Natur einer Gegenleistung für eine dem Versprechenden vom Versprechensempfänger gemachte Vermögenszuwendung hat“, und Gareis, welcher p. 217 sagt: „Jene Absicht (vgl. oben 1) muss sich in einer conditio des Vertrags, als eine lex contractus darstellen. Dies ist in doppelter Weise möglich. A. Die beabsichtigte Leistung des Promittenten an den Dritten ist das Aequivalent, welches der vertragsmässigen Stellung des Promissars entspricht. Für diese Begünstigung, welche der Promissar dem Promittenten

gewährt .... sei diese eine Vermögenszuwendung .... eine Zahlung .... übernimmt der Promittent die Leistung an den Dritten. Dann entspringt das Recht des Dritten in jener characteristischen Weise, wie sie dem Vertrag zu Gunsten eines Dritten eigenthümlich ist.“ Ein Beitritt des Dritten (Müller verlangt ihn p. 81, Gad p. 93 meint, dass er in der Klage liege) ist also meiner Meinung nach nicht nöthig.

Dieses Recht des Dritten aus dem Vertrage zu seinen Gunsten ist aber ein eigenes, kein cedirtes. Das hält auch Stobbe scharf auseinander, wenn er sagt (Prv. R. II, § 172, Note 50) dass „der Promissar ein Recht auf Leistung an den Dritten, der Dritte aber ein Recht auf Leistung an ihn selbst hat, und so das Recht des Dritten und das des Promissars durchaus heterogener Natur sind“. Und Gareis sagt, es werde dem Promissar nicht die Leistung selbst versprochen, sondern das Leisten der Leistung.

Passt nun dies Alles auf den Postbeförderungsvertrag?

Zunächst ist jedenfalls der Erwerb des Dritten beabsichtigt, er ist ja Zweck des ganzen Geschäfts, ohne diesen Zweck ist der Postbeförderungsvertrag bona fide undenkbar, und ich habe auch schon oben aus der Nachsendung gezeigt, wie sehr die Absicht, dass der Adressat den Brief erhalte, als der treibende Beweggrund zum Vertragsabschluss angesehen wird.

Es zeigt sich ferner gerade bei diesem Vertrag recht, wie unmöglich es ist, die Gültigkeit von einem ökonomischen Vortheil abhängen zu lassen. Man stelle sich einmal vor, dass ein Richter den einen Kläger abweist, mit der Begründung, er könne ihm den Brief nicht geben, weil derselbe nicht nutzbringend für ihn wäre, und dem andern seinen Brief zuertheilt, weil er vortheilhafte Nachrichten enthalte! Das ist ja ganz unmöglich.

Ist nun aber die Beförderung das Aequivalent für eine vom Absender gewährte Begünstigung, sodass aus derselben das Vorhandensein des favor, dass der Adressat ein Forderungsrecht haben sollte, sich ergiebt?

Das ist unbedingt dann der Fall, wenn der Absender das genügende Porto zahlt. Ferner aber auch dann, wenn

der Absender zur späteren Zahlung des Portos verpflichtet ist, einerlei ob der Adressat die Sendung annimmt oder nicht.

Dieser Fall liegt vor bei allen Sendungen excl. gewöhnlicher Briefe, Waarenproben und Drucksachen an Private und Sendungen vom Auslande. Hier braucht, wie oben gezeigt, der Adressat das Porto auch bei Annahme der Sendung nicht zu zahlen, die Post treibt es später executivisch ein. Eine etwaige Fruchtlosigkeit derartiger Executionen oder die Unmöglichkeit ihrer Ausführung ist auf die Gültigkeit des Vertrags zu Gunsten Dritter ohne Einfluss. Gareis sagt p. 242: es könne „aus der Mangelhaftigkeit der Leistung (scil. des Promissars) kein Einwand gegen das Recht des Dritten abgeleitet werden". Dass es der Dritte in seiner Hand hat, durch Zahlung des Portos den Absender von seiner Verpflichtung zu befreien, ist nichts besonderes.

Etwas anders liegt die Sache bei denjenigen Sendungen, welche der Adressat nur gegen Portozahlung erhalten kann. Hier leistet nicht zuerst der Absender, sondern die Post. Der Absender verpflichtet sich später zu leisten, und zwar nur dann zu leisten, wenn der Adressat nicht für ihn eintritt. Und um den Adressaten hierzu zu veranlassen — es liegt das im Interesse beider Contrahenten — wird der Vertrag mit der Modification abgeschlossen, dass Adressat die Sendung nur erhalten solle, wenn er das Porto zahle.

Ist nun auch ein Vertrag zu Lasten eines Dritten ohne dessen Zustimmung für ihn wirkungslos, so ist doch nicht einzusehen, warum nicht ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten so geschlossen werden könne, dass der Dritte, wenngleich er ja das Recht ohne Beitritt oder Zustimmung hat, es nur mit einer Auflage hat. Warum sollte z. B. nicht Jemand durch Vertrag zweier Anderer zu seinen Gunsten eine Leibrente erhalten, aber einen Theil davon abgeben müssen? So ist es auch hier; der Adressat kann sein Recht nur geltend machen, wenn er zahlt. Zahlt er aber, so erkennt er sogar damit einen favor in der früher geforderten Art an, denn er würde ja nicht zahlen, wenn er das Empfangen des Briefes nicht für mehr werth hielte, als das Porto. Dass aber die Post nicht im Hinblick auf diese möglicherweise eintretende

Zahlung, sondern im Hinblick auf die vom Absender übernommene Verpflichtung thätig wird, habe ich bereits oben bei der Nachsendung von Briefen hervorgehoben. Das beschwerte Forderungsrecht des Adressaten entspricht also der vom Absender (Promissar) hier allerdings nur versprochenen und zwar bedingt versprochenen Leistung.

Auffallend ist, dass Stobbe § 172, II 1, der doch ebenda Note 50 das Recht des Promissars auf Leistung an den Dritten und das Recht des Dritten auf Leistung an ihn selbst scharf trennt, das Forderungsrecht des Adressaten für ein cedirtes hält. Das Recht des Absenders auf Transport und Auslieferung an den Adressaten ist ja doch etwas ganz anderes, als das Recht des Adressaten auf Auslieferung an sich selbst! Gareis ferner, der ja, wie oben citirt, aus der Begünstigung seitens des Promissars den Willen schliesst, dass der Dritte ein selbständiges Klagerecht haben solle, scheint an die Portozahlung nicht gedacht zu haben. Und wenn er p. 221 den Transportvertrag mit dem Depositum vergleicht, so ist nur darauf hinzuweisen, dass eben die Verpflichtung aus diesem Transportvertrag nie die Richtung zu Gunsten des Promissars hatte, sondern an und für sich schon, ihrer Natur nach, die Richtung zu Gunsten des Adressaten hat. Muss sich ja doch sogar der Prommissar, wenn er die Verpflichtung auf sich richten will, hinter der Maske des Adressaten (an sich adressiren) verstecken!

Es entsteht nun aber das Recht des Dritten nicht anders, als die Contrahenten vertragsmässig wollen. „Wollen sie es bedingt oder befristet, so hat es der Dritte nur mit einer Bedingung oder Befristung behaftet; räumten sie es ihm nur so ein, dass bis zu einem bestimmten Momente der eine von ihnen oder nur beide zusammen widerrufen können, so steht es dem Dritten nicht als unwiderrufliches Recht zu", Gareis p. 243.

Sehen wir zu, wie es bei unserm Vertrage mit diesen Bedingungen steht.

Von welchem Augenblicke an hat der Adressat ein Forderungsrecht?

Das Recht auf Forderung des Transports hat er von

dem Momente der Einlieferung an, kann von diesem Momente an darauf klagen, dass die Sendung befördert werde, aber hat nicht das Recht auf Herausgabe. (Hiermit bestreite ich theilweise und erkenne theilweise an die Ansicht von Höpfner im Archiv für civ. Praxis XXXVI, dass Adressat schon am Absendungsorte „sein Recht“ ausüben könne.) Das Recht auf Herausgebe hat er erst am Bestimmungsort, die Adresse lautet ja an N. in N. Dass er auch am Unterwegsorte die Sendung herauserhalten kann, beruht auf positiver Bestimmung und liegt nicht von selbst im Vertrag, wie dies ja auch Art. 404 des Handelsgesetzbuchs ausspricht. Dort nun — am Bestimmungsort — kann Adressat sein Recht geltend machen. Und damit er eine Möglichkeit habe, auch wenn das Gut noch nicht angekommen sein sollte, das Rückforderungsrecht des Absenders abzuschneiden, ist gesagt, „nach Ankunft des Frachtführers könne Adressat denselben belangen“, nicht „nach Ankunft des Guts“. Für die Post heisst das, von dem Zeitpunkte an, wo die betreffende Post fällig ist, kann Adressat fordern.

Bis zu dem Momente, wo er dies thut, oder wo er die Sendung „zugestellt“ erhält, ist sein Forderungsrecht kein unwiderrufliches, sondern der Absender kann es ihm durch Ausübung seines Rückforderungsrechts wieder nehmen. Das Rückforderungsrecht des Absenders ist also mit dem V. z. G. D. entspringenden Forderungsrechte des Adressaten völlig vereinbar.

Wie verträgt sich nun aber mit dieser Construction die Thatsache, dass nur der Absender eine Entschädigung zu fordern hat? Ich könnte mich mit der Antwort begnügen, dass es vertragsmässig so ausgemacht sei, dass der Adressat, wenn ihm von den Contrahenten kein Anspruch auf eventuelle Entschädigung gegeben werde, keinen solchen Anspruch habe. Da sich jedoch in der Literatur (vgl. Linde, Haftpflicht der Postanstalten p. 109 ff.) mehrfach die Auffassung zeigt, als gebühre dieser Anspruch des Absenders dem Adressaten, wenn ein Vertrag zu Gunsten Dritter vorliege, so will ich noch kurz hierauf eingehen.

Das Eigenthum an der Sendung kann so verschiedenen

Personen, gänzlich an dem Transportvertrage unbetheiligten Dritten u. s. w. zustehen, dass die Post sich nicht in jedem einzelnen Falle mit der Feststellung dieser Rechtsverhältnisse befassen kann, sondern hier eine einfache Lösung vorschlagen muss. Ihr gegenüber wird der Absender als Derjenige präsumirt, der die Rechte an der Sendung hat, der Adressat dagegen hat aus dem Postbeförderungsvertrage in keiner Weise ein dingliches Recht an der Sendung, er hat nur einen Anspruch auf Herausgabe. Beschädigungen an der Substanz der Sendung sind demjenigen zu ersetzen, der ein Recht daran hat, also dem Absender. Der Adressat hat zwar den Anspruch auf Herausgabe der Sendung so, wie sie eingeliefert wurde, und hätte daher, wenn die Sendung beschädigt ankam, zwar nicht den Schaden als solchen, sondern das Interesse einzuklagen, welches er daran hatte, dass die Sendung ihm unbeschädigt ausgeliefert würde. Diese Klage nun ist durch die positive Bestimmung des § 12 ausgeschlossen, nicht aber ist der Anspruch des Adressaten aus dem Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Absender übertragen.

Zum Schluss will ich noch gegen Meili, Haftpflicht p. 147, welcher sagt: „es könne nicht aus der Pflicht des Transportanten allein, die transportirte Sache dem Adressaten abzugeben, ein Klagerecht des letzteren statuirt werden, weil das Wesen des Transportvertrags gerade in der Spedition und Uebergabe des Objects an den Adressaten liege“ hervorheben, dass eben der Transportvertrag meiner Auffassung gemäss seinem Wesen nach ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten ist.

2. negotiorum gestio.

Mehrfach ist versucht worden, die Post als negotiorum gestor des Adressaten zu behandeln und demselben daher die actio neg. gest. directa zu geben. Doch nicht mit Glück! Zu unterscheiden ist die Behauptung Goldschmidt, es liege nur eine actio auf Herausgabe vor, nicht auf Schadensersatz

— also die von Zimmermann sog. unechte neg. gestio — von der Aufstellung der gewöhnlichen echten negotiorum gestio. Ich wende mich zuerst gegen diese letztere. Bei der echten neg. gestio muss der gestor mit Wissen und Willen für den dominus thätig werden (vgl. Zimmermann, stellvert. neg. gestio p. 128). Nun kann ich aber dem Schluss Zimmermann's nicht beistimmen, welcher sich stützend auf L 6 § 2, D 3, 5 (echte und unechte neg. gestio p. 38) sagt: Wer es übernimmt, Sachen an eine bestimmte Person zu überbringen, also weiss, dass er damit (objectiv) in deren Angelegenheiten handelt (wobei übrigens zu bemerken, dass durchaus nicht jeder Brief eine „Angelegenheit des Empfängers ist) der hat, eben durch die Annahme des Mandats, auch den Entschluss gefasst, im Interesse des Dritten thätig zu sein.“ Nun wehrt sich aber die Post mit allen Kräften gegen diese Unterstellung! Z. B. sagt Dambach p. 31: Wenn die Postverwaltung eine Sendung zur Beförderung annimmt, so tritt sie dadurch nur zu dem Absender in ein Vertragsverhältniss. Und wenn die Post so neg. gestor des Adressaten nicht sein will, so kann man ihr diese Rolle nicht aufzwingen, denn dazu gehört der Parteiwille! Und so sagt ferner mit Recht Gad p. 92: „Ausgeschlossen ist die Stellvertretung, wenn der Contrahent sein eigenes Geschäft besorgte. Darum lässt sich niemals mit v. Linde der Frachtführer, welcher sich gegen den Absender zur Ablieferung verpflichtet, als Geschäftsführer (neg. gestor) des Adressaten betrachten. Könnte aber, wie Windscheid § 431. 2 annimmt, hier die echte neg. gestio ausnahmsweise auch ohne dass der gestor im Hinblick auf den dominus thätig werde (wogegen sich Zimmermann wendet) statthaben, so würde dieselbe auch auf Schadensersatz gehen. Kann der dominus keinen Ersatz fordern, so liegt eben keine echte neg. gestio vor. Und der Adressat kann keinen Ersatz fordern!

Hiermit ist die echte neg. gestio wohl abgewiesen, und will ich nur noch andeuten, dass auch noch die Frage auftreten würde — worin soll eigentlich die Post den Adressaten vertreten? Im Besitz? das ist nach unserm Postrecht

unmöglich, denn dann müsste der Adressat als derjenige, der zur Zeit der Beschädigung (resp. Verlust) der Sendung der dinglich Berechtigte war, Schadensersatz fordern können. Oder darin, dass der Adressat durch die Post das Forderungsrecht erwirbt? Dann müsste die Post, der Vertreter, für den Adressaten, den Vertretenen, ein Forderungsrecht gegen sich selbst erwerben! Sie müsste sich zu ihrem eigenen Gläubiger machen! Das ist doch wohl nicht denkbar!

Man kann mit Gad p. 92 Anm. jene lex 6 § 2 D 3, 5 nur dahin auslegen, „dass Julian hier einen Fall im Auge hatte, auf den die Voraussetzungen der neg. gestio passten!

Die vorgebrachten Gegengründe, die Intention der Parteien und der Ausschluss des Ersatzanspruches, gelten natürlich auch bei unfrankirten Sendungen, bei welchen Meili, Haftpflicht p. 32, die Post als neg. gestor anerkennnt. Der von Meili bei frankirten Sendungen gemachte Einwand, dass die Post nicht zur neg. gestio gemiethet werden könne, scheint mir dagegen nicht stichhaltig, da es meines Erachtens für den Begriff neg. gestio nur erforderlich ist, dass die Thätigkeit des gestor dem dominus gegenüber auf keiner Verpflichtung beruhe und ebenso ist der Karsten'sche Einwand, es gebe ja keine a° contraria, unbegründet, da diese nur entsteht, wenn die Aufopferungen mit der Absicht, den dominus zu verpflichten, gemacht werden, dies aber hier nicht der Fall ist, da ja der Absender zur Gegenleistung verpflichtet wird.

Was nun zweitens die Meinung betrifft, es habe der Adressat eine actio neg. gest. directa nur auf Auslieferung, nicht auf Schadensersatz, es liege also eine unechte neg. gestio vor, so ist zu sagen, dass dies subsidiär allerdings möglich wäre. Es wäre dann das Verhältniss unter die von Zimmermann, stellvertretende neg. gestio p. 132 aufgestellte Kategorie II, 2 zu bringen, wo er sagt: Wenn Jemand bona fide, also ohne rechtswidrige Absicht, in die Angelegenheiten eines andern eingreift, ohne in dessen Interesse handeln zu wollen, so erwachsen beiden Theilen (condictiones sine causa) oder utiles actiones neg. gest. im Nothfall, d. h. dann, wenn der Eine sich auf Kosten des Andern grundlos be-

reichert hat, ohne dass der dadurch eingetretene Uebelstand durch eine andere Klage gehoben werden könnte; .... sie haben zum Object nicht mehr als diese Bereicherung. Dann ist dies aber eben eine subsidiäre Klage nicht eine Klage aus dem Frachtvertrag selbst, wie Goldschmidt richtig bemerkt. Da es nun aber, wie nachgewiesen, eine Klage aus dem Frachtvertrag giebt, so ist diese utilis actio hier unnöthig.

3. Cession.

Dass und warum das Forderungsrecht des Adressaten kein cedirtes ist habe ich im Laufe dieser Untersuchung mehrfach Gelegenheit gehabt nachzuweisen. (A. M. Stobbe § 177, 10 c.; Goldschmidt, Handbuch I, p. 749; Kompe, Zeitschr. f. R. und Rechtswissenschaft XVIII, 339: Modificirend Müller, p. 86.) Ich beschränke mich daher darauf, an die Auszüge aus den Protokollen der Commission zur Berathung des Handelsgesetzbuchs zu erinnern und nochmals zu betonen, dass das Recht auf Auslieferung an sich, welches der Adressat geltend macht, dem Absender niemals zustand und dasjenige Recht auf Auslieferung an sich, welches der Absender geltend machen kann — wenn er nämlich die Auslieferung an den Adressaten verhindert — ein ganz anderes ist, als das durch den eigentlichen Transportvertrag begründete, dieses letztere ja geradezu aufhebt und dem Zweck des Vertrags widerspricht. Die beiden Rechte auf Auslieferung, das in dem Vertrag begründete und das andere in der Nebenverabredung der Widerruflichkeit des Vertrags (bis der Empfänger Auslieferung fordert) aufgestellte, sind eben grundverschieden und man kann in keiner Weise das Recht auf Auslieferung des Adressaten als das ihm cedirte des Absenders betrachten. Ich verweise noch darauf, dass Einreden gegen den Absender dem Adressaten nicht entgegenstehen (Thöl, HR. III, p. 65, Handelsr. Erörterungen p. 22), ausgenommen m. E. solche, die sich gegen den Bestand des Frachtvertrags selbst oder einzelne seiner Bedingungen wenden und auf Dernburg (Preuss. Privatr. II, p. 43): der Adressat hat die

Klage, ohne zum Beitritt aufgefordert zu sein, dieselbe ist keine actio cessa, er kann also im Fall der Nichterfüllung nicht bloss den Schaden des Absenders, sondern den eigenen Schaden liquidiren.“ Meili, der in seinem Telegraphenrecht 1871 der Meinung Höpfners (Arch. f. civ. Praxis XXXVIII, p. 119), dass eine Cession vorliege, beitritt, erklärt 1877 in der Haftpflicht der Postanstalten, er halte diese ganze Construction einer Cession für sehr gewagt.“ Vgl. auch Dambach p. 31. Ich erwähne noch, dass früher die Meinung vertreten wurde, es sei nicht das Forderungsrecht cedirt, sondern der Besitz. wogegen schon Karstens einwendete, dass davon erst die Rede sein könne, wenn Adressat die Sendung schon habe, und wogegen ich noch wiederhole, dass die Post den Adressaten nicht im Besitzerwerb vertritt (s. oben).

III. Eigenthumsübergang.

Ueber den Eigenthumsübergang lässt sich allgemein nur sagen, dass er nach den Regeln des gemeinen Rechts erfolgt und daher diese Frage mit dem Postbeförderungsvertrag eigentlich gar nichts zu thun hat. Die einzelnen möglichen Fälle sind erschöpfend aufgezählt von Sell im Archiv für civil. Praxis XXI, Nr. 4. Dass Adressat nicht durch die Post Eigenthum erwirbt, ist damit bewiesen, dass die Post ihn nicht vertritt (vgl. oben, anders Gad p. 246). Auch bei Bestellung „per Post“ ist das meines Erachtens nicht der Fall. (Vgl. Goldschmidt, Zeitschrift IX, p. 363.)

IV. Receptum.

Die Bestimmungen über die Haftpflicht der Post sind spezielle und singuläre Bestimmungen, die sich unter einen allgemeinen Begriff nicht bringen lassen, es sei denn der der „Posthaftpflicht“, womit aber nichts gesagt ist. Dass die Be-

stimmungen über das receptum nicht anwendbar sind. haben zur Genüge nachgewiesen: Meili, Telegr. R. p. 156—60, Haftpflicht p. 31; Goldschmidt, s. Zeitschr. III, 452—67, IV, 570; Cnyrim a. a. O.; Müller, die de recepto actio und deren Anwendung auf die Postanstalten; Harder, bei Linde, Zeitschr. f. Civilr. u. Prozess, Bd. XVIII.

Literatur.

Protokolle der Commission zur Berathung des A. D. H. G.

Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes 1867, I. Legislatur-Periode I. Band.

Verhandlungen des deutschen Reichstages, I. Legislatur-Periode II. Session I.

Thöl, Handelsrecht III. Theil.

Hahn, Commentar z. Allg. deutschen Handelsgesetzbuch.

Endemann, Handelsrecht, Abschnitt V, III. B 2. Aufl., zu Art. 405.

Goldschmidt, Handelsrecht, 1. Aufl. § 75.

Gareis, Handelsrecht § 66.

Windscheid, Pandecten § 401.

Gerber, Privatrecht § 183.

Laband, Staatsrecht Bd. II.

v. Rönne, Staatsrecht II, 1. Abth.

Makower, Commentar zum Handelsgesetzbuch p. 225 ff.

Stephan, Geschichte der preuss. Post.

Hartmann, Geschichte der Posten.

Schellmann, über die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrags.

Cnyrim, de res personasve transportandi obligatione quam cum posta contrahimus.

Müller, Ueber die de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten.

Meili, Telegraphenrecht.

Meili, Haftpflicht der Postanstalten.

Fischer, Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung.

Dambach, Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs.

Gad, Haftpflicht der Postanstalten.

Linde, Haftverbindlichkeit der Postanstalt.

Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 1. 3. 4. 8. 11.

Archiv für civil. Praxis Bd. 21. 36. 37.

Jahrbuch für Dogmatik N. F. Bd. I.

Linde's Zeitschrift für Civilrecht und Prozess N. F. Bd. 18.
Neues Archiv für Handelsrecht Bd. I.
Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege Bd. 4.
Busch's Archiv für Handelsrecht Bd. 20.
Zeitschrift für deutsches Recht und Rechtswissenschaft 18.
Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen Bd. IV.
Seuffert's Archiv Bd. VI. IX. XII. XIV. XVI.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 14. 15.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.